



Landesfeuerwehrverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

---

**Hinweise und Empfehlungen  
für die Anfertigung von**

***Brandschutzbedarfsplänen***

**für die Gemeinden des  
Landes Nordrhein-Westfalen**

**zu den Hinweisen und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen**

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) zum 01.03.1998 sind die Gemeinden gehalten, unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz ihrer Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben.

Da weder in einer Durchführungsverordnung noch in einem Erlass mit einer Regelung oder Empfehlung für die Anfertigung eines Brandschutzbedarfsplans gerechnet werden kann, hat sich im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF NW) am 25.03.1998 eine ad hoc-Arbeitsgruppe gebildet, der sich auch Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes NRW und der Bezirksregierungen angeschlossen haben.

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Erstellung von Hinweisen und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden in NRW, die es den beteiligten Stellen ermöglichen sollen, einen individuellen Brandschutzbedarfsplan für die jeweilige Gemeinde aufzustellen. Der Hintergrund dieses Arbeitsauftrages ist der Umstand, daß durch Vorgabe eines einheitlichen Rahmens eine Vergleichbarkeit der Brandschutzbedarfspläne erreicht werden soll.

Der Arbeitskreis legt nach vier gemeinsamen Sitzungen das Ergebnis dem Auftraggeber, hier der AGBF NW, zur Beschlußfassung vor.

**Der Arbeitskreis ist sich einig, daß für eine notwendige, detaillierte Risikoanalyse einerseits wissenschaftliche Grundlagen und andererseits statistische Basisdaten fehlen.**

Im Arbeitskreis haben mitgewirkt:

<b>Für die AGBF NW:</b>	BD Dipl.-Ing. Donner BD Dipl.-Ing. Fischer OBR Dipl.-Ing. Klein OBR Dipl.-Ing. Harries BOAR Hebner OBR Dr. Ruster BR Dipl.-Ing. Spahlinger LtdBD Dipl.-Ing. Tingler	BF Witten (Vorsitz) BF Solingen BF Mülheim/Ruhr BF Dortmund BF Remscheid BF Köln BF Bochum BF Oberhausen
<b>Für den LFV NRW:</b>	BBM Balan KBM Jonas Stv. BBM Martin KBM Schwartges	
<b>Für die Bezirksregierungen:</b>	BAR Althoff FSD Dipl.-Ing. Penkert  FSD Dipl.-Chem. Probst	Bezirksregierung Köln Bezirksregierung Arnsberg Bezirksregierung Köln
<b>Ständige Gäste:</b>	BR Dipl.-Ing. Graeger BAR Dipl.-Ing. Robers	BF Düsseldorf BF Hamm

**Gebrauch der Hinweise und Empfehlungen:**

Die Hinweise und Empfehlungen wurden im Format MS Windows®95 mit den Programmen

- MS Word für Windows 7.0
- MS Excel 7.0
- MS Powerpoint 7.0

erstellt.

Wesentliche Teile der Hinweise und Empfehlungen können in der vorliegenden Form durch Kopieren direkt in einen Brandschutzbedarfsplan übernommen werden, beispielsweise das Kapitel 2. Rechtliche Grundlagen.

Bei den Tabellen im Anhang handelt es sich um Excel-Dateien, die vom Anwender entnommen werden können, um sie umzuschreiben bzw. anders zu formatieren. Das Gleiche gilt für die Grafiken.

### **Bezug der Hinweise und Empfehlungen:**

Da es sich bei diesem Werk um eine sehr große Datei handelt (nahezu 19 MB), kann die Datei mittels des Programms Winzip® (\*.zip-Datei) komprimiert werden. So kann ein Versand auf einer Diskette erfolgen. Der Versand erfolgt gegen Vorlage einer Diskette durch die **Feuerwehr Witten**. Hierbei ist anzugeben, ob eine 16-bit Version (Windows 3.1) oder eine 32-bit Version (Windows 95) benötigt wird.

Künftig ist geplant, die Hinweise und Empfehlungen im Internet am Institut der Feuerwehr zu hinterlegen.

Die Internet-Adresse lautet: **[www.idf.nrw.de](http://www.idf.nrw.de)**

Ansprechpartner am Institut der Feuerwehr sind Herr Mamok oder Herr Kemker.

## Vorwort zur Überarbeitung (V 6.0)

### zu den Hinweisen und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nach weiteren fünf Sitzungen der ad hoc-Arbeitsgruppe liegt nun die überarbeitete Version vor. Neben vielen redaktionellen Änderungen wurden insbesondere Hinweise und Empfehlungen für die Erstellung einer Feuerwehrtechnischen Gefahrenbeschreibung eingearbeitet.

Diese Gefahrenbeschreibung ist ein stark vereinfachtes Verfahren, da nach wie vor die wissenschaftlichen Grundlagen fehlen. **Die Empfehlungen haben ausschließlich einen beispielhaften Charakter.**

Die Arbeitsgruppe hat dabei das Ziel verfolgt, dass diese Hinweise und Empfehlungen in allen Gemeinden und Städten in Nordrhein-Westfalen angewendet werden können.

Änderungen bei den Mitgliedern der ad hoc-Arbeitsgruppe

<b>Für die AGBF NW:</b>	BOR Dipl.-Phys. Karsten für Herrn Spahlinger	BF Bochum
-------------------------	---	-----------

Als weitere Gäste wirkten in der Arbeitsgruppe mit:

<b>Für die AGBF NW:</b>	BR Dipl.-Ing. Eichhorn BR Dipl.-Ing. Aschenbrenner	BF Iserlohn BF Dortmund
-------------------------	---	----------------------------

# Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen

## Inhalt (zugleich Inhalt eines Brandschutzbedarfsplanes)

<b>1.</b>	<b>Allgemeiner Teil</b> .....	6
<b>2.</b>	<b>Darstellung der rechtlichen Grundlagen</b> .....	7
<b>3.</b>	<b>Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr</b> .....	12
<b>4.</b>	<b>Gefährdungspotential</b> .....	17
4.1	Die Gemeinde/Stadt.....	17
4.2	Risiken und Feuerwehreinsätze in der Stadt.....	20
4.3	Szenarien.....	21
4.4	Statistik der Feuerwehr: Einsatzdienst Brandschutz und Technische Hilfeleistung, außergewöhnliche Einsätze, Produktkurzbeschreibungen.....	21
4.5	Vereinfachtes Verfahren zur Erstellung einer Feuerwehrtechnischen Gefahrenbeschreibung.....	23
4.6	Zusammenfassung.....	31
<b>5.</b>	<b>Schutzzielfestlegung</b> .....	32
<b>6.</b>	<b>SOLL-Struktur</b> .....	39
<b>7.</b>	<b>IST-Struktur</b> .....	41
<b>8.</b>	<b>Vergleich der Strukturen</b> .....	44
<b>9.</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	48
<b>10.</b>	<b>Berichtswesen</b> .....	50
<b>11.</b>	<b>Fortschreibung</b> .....	60
11.1	Regelmäßige Fortschreibung.....	60
11.2	Wesentliche Änderungen.....	60
<b>12.</b>	<b>Anhänge</b> .....	61

## Anlagen zu den Hinweisen und Empfehlungen

## **1. Allgemeiner Teil**

Hier sind allgemeine Hinweise aufzunehmen, beispielsweise Einleitung, Beteiligte, Zweck.

Der Grund für die Verpflichtung der Gemeinde zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes unter der Beteiligung der Feuerwehr ist dem FSHG zu entnehmen (§ 22).

Dieses Kapitel soll der Einführung in die Thematik dienen.

## 2. Darstellung der rechtlichen Grundlagen

1. Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122)
2. Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW S. 750), geändert durch Artikel 17 des 1. ModernG NRW vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. Nr. 27 vom 13. Juli 1999)
3. Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726)
  - Artikel 1 Zivilschutzgesetz (ZSG)
4. Bauordnung Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung -(BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. S. 439)
5. Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NW), RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 12.10.2000 - II A 3 - 100/85 (MBI. NRW. Nr. 71 vom 23. September 2000)
6. Sonderbauverordnungen
  - Verkaufsstättenverordnung (VkVO) vom 8. Sept. 2000 (GV. NRW. S. 168)
  - Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vom 01. Juli 1969 (GV. NW. S. 548/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
  - Garagenverordnung (GarVO) vom 02. Nov. 1990 (GV. NW. S. 600/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
  - Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) vom 21. Febr. 1978 (GV. NW. S. 154/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
  - Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) vom 09. Dez. 1983 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
  - Hochhausverordnung (HochhVO) vom 11. Juni 1986 (GV. NW. S. 522/ SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236)
  - Bauaufsichtliche Richt. f. Schulen (BASchulR), RdErl. d. IM vom 19.06.1975 - VA 3 - 170 (SMBl. NW. 1200), zuletzt geändert durch RdErl. Vom 23. November 1976 (MBI. NW. S. 2591/SMBl. NW. 23213)
7. Weitere Erlasse  
Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden gem. RdErl. d. Innenministeriums - V D 2 - 4.131-5 - u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung - 834.36-86/0 Nr. 240/99 - v. 19.05.2000 (MBI. NW. S. 650)
8. Schutzzieldefinition der AGBF  
Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, daß die Schutzzieldefinition der AGBF-NW als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann. Siehe dazu auch: Empfehlungen zum Brandschutz für Flugplätze in Nordrhein-Westfalen und andere Sonderbauten für große Menschenansammlungen, Bericht - Teil I und II.  
Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997.

**zu 1. FSHG:**

**§ 1 Aufgaben der Gemeinden und Kreise**

Gemeinden:

Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr  
Maßnahmen zur Verhütung von Bränden  
Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung

Kreise und kreisfreie Städte:

Leitung und Koordinierung von Großschadensereignissen  
Unterhaltung von Leitstellen sowie Leitungs- und Koordinierungseinrichtungen zur Bekämpfung von Großschadensereignissen

Kreise:

Unterhaltung von Einrichtungen soweit überörtlicher Bedarf

Für Großschadensereignisse zuständige Behörden sowie mitwirkende Einheiten:

Aufgaben zum Bevölkerungsschutz vor Gefahren und Schäden im Verteidigungsfall § 11 Abs. 1 ZSG)

**§ 2 Einsatz der Feuerwehren auf Bundesautobahnen, Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken**

**§ 4 Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung**

**§§ 5-8 Aufgabenbereich Vorbeugender Brandschutz**

**§ 5 Beteiligung der Brandschutzdienststellen aufgrund baurechtlicher Vorschriften**

**§ 6 Brandschau**

**§ 7 Brandsicherheitswachen**

**§ 8 Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe**

**§§ 9-14 Die Gemeinden halten öffentliche Feuerwehren (Berufs- und/oder Freiwillige Feuerwehren bzw. Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften) vor**

**§ 15 Werkfeuerwehren**  
(3) Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben durch öffentliche Feuerwehren  
(4) Einsätze und Brandschauen in Betrieben mit Werkfeuerwehren

**§ 17 Einsatz im Rettungsdienst**

**§ 21 Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst**  
(1) Kreise und kreisfreie Städte unterhalten eine ständig besetzte Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst. Ausstattung zur Bewältigung von Großschadensereignissen.  
(2) Aufschaltung des Notrufs auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten.

- § 22** Vorbereitung für Schadens- und Großschadensereignisse  
(1) Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen und Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie besonders gefährliche Objekte.  
(2) Einrichtung einer Leitungs- und Koordinierungsgruppe.

⇒ **(Grundlage für Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans)**

- § 23** Ausbildung, Fortbildung und Übungen
- § 24a** Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 25** Überörtliche Hilfe
- § 31** Auskunftsstelle

## **Zu 2. RettG:**

- § 4** Besetzung von Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen  
(1) Gesundheitliche und fachliche Eignung des Personals  
(3) u. (4) Krankentransport mindestens ein Rettungssanitäter und ein Rettungshelfer  
Notfallrettung mindestens ein Rettungsassistent und ein Rettungssanitäter
- § 5** Verhalten des Personals  
(5) Das in Notfallrettung und Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal hat jährlich an einer mindestens 30stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen.
- § 6** Aufgabe des Rettungsdienstes, Träger  
(1) Kreise und kreisfreie Städte sind als Träger für die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes zuständig.  
(2) Aufgaben der Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte als Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.  
(3) Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.
- § 7** Einrichtungen des Rettungsdienstes  
(1) Träger errichtet und unterhält eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für Feuerschutz- und Katastrophenschutzaufgaben (Großschadensereignisse) zusammenzufassen ist und sorgt für die im Bedarfsplan nach § 13 festgelegte Zahl von Rettungswachen.  
(3) Vorkehrungen für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (Bestellung Leitender Notärzte).
- § 8** Leitstelle - Zentraler Krankenbettennachweis  
(1) Aufgaben und fachliche Besetzung der Leitstelle (Qualifikation RettAss)
- § 9** Rettungswachen  
(1) Aufgaben und Ausstattung der Rettungswachen
- § 12** Bedarfspläne  
(1) Kreise und kreisfreie Städte haben Bedarfspläne aufzustellen.  
(3) In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen sowie die Zahl der benötigten Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen.

### **Zu 3. ZSG:**

- § 1** Aufgaben des Zivilschutzes  
(1) Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten usw. durch nichtmilitärische Maßnahmen vor Kriegseinwirkungen sowie Beseitigung oder Milderung der Folgen.  
(2) Zum Zivilschutz gehören insbesondere
1. der Selbstschutz,
  2. die Warnung der Bevölkerung,
  5. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11.
- § 2** Auftragsverwaltung
- § 5** Selbstschutz  
(1) Den Gemeinden obliegt Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie der Behörden und Betriebe.
- § 6** Warnung der Bevölkerung
- § 11** Einbeziehung des Katastrophenschutzes  
(1) Nach Landesrecht mitwirkende Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr.
- § 12** Ausstattung  
Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz usw.
- § 14** Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

### **Zu 4. BauO NW:**

- § 54** Sonderbauten  
(1) Besondere Anforderungen oder Erleichterungen für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung können gestellt werden.  
(2) Anforderungen oder Erleichterungen können sich insbesondere erstrecken auf
5. Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten insbesondere für
1. Hochhäuser
  2. bauliche Anlagen mit mehr als 30m Höhe usw. bis 23.
- § 72** Behandlung des Bauantrages  
(7) Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen . . . Im Hinblick auf . . . den Brandschutz einer baulichen Anlage sind Bescheinigungen über die Prüfung der entsprechenden Nachweise und Bauvorlagen erforderlich

### **Zu 5. VVBauO NW:**

- 54** Sonderbauten (§ 54)
- 54.33** Beteiligung der Brandschutzdienststellen
- 72** Behandlung des Bauantrages (§ 72)
- 72.622** Aufgaben der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes:  
. . . die brandschutztechnisch geprüften Bauvorlagen haben den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle zu entsprechen.

**Zu 6. Sonderbauverordnungen:**

Aussagen zur Brandschau und anderen wiederkehrenden Prüfungen sowie zu Feuersicherheitswachen.

**Zu 7. Weitere Erlasse:**

Aussagen zu Schulalarmproben und Brandschutzerziehung.

**Zu 8. Schutzzieldefinition der AGBF:**

Aussagen zur Qualität der Brandbekämpfung in Bezug auf Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad.

### 3. Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr

**Die Aufgabenzuweisung obliegt der Organisationshoheit der Gemeinde. Die Aufgaben werden in der Regel von der Feuerwehr wahrgenommen.**

- Bekämpfung von Schadenfeuer
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen.  
Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann.
- Mitwirkung von Brandschutz-, oder ABC-Einheiten im Zivilschutz
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet und der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen.
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften (Sonderbauverordnungen)
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie der Möglichkeiten der Selbsthilfe
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen
- Beteiligung (kreisfreie Städte Erstellung) bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte
- Aus- und Fortbildung, Übungen  
Durchführung der Grundausbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen
- Einsatzleitung bei Großschadensereignissen
- Betrieb und Unterhaltung von Leitstellen  
Leitstellentätigkeiten<sup>1</sup> siehe Robers Seite 21:
  - Notrufabfrage Feuerschutz, Rettungsdienst
  - Krankentransportabfrage
  - Alarmierung der Einsatzkräfte
  - Unterstützung der Einsatzleitung
  - Disposition der Fahrzeuge und Einheiten
  - Information an Behörden und Krankenhäuser usw.
  - Meldung an Bezirksregierung (Sofortmeldungen)
  - Rundfunkdurchsagen (D1 bis D4)
  - Zentraler Bettennachweis
  - Beratung
  - Einsatzdokumentation
  - Führen fremder Fahrzeuge
  - Überwachung der Einsatzliteratur, Datenpflege
  - Aufgabenbereich (KatS) Großschadensereignissen
- Einrichtung von Leitungs- und Koordinierungsgruppen für Großschadensereignissen

<sup>1</sup> Gem. FSHG, RettG, ZSG

- Mitwirkung im Zivilschutz (Aufgaben des StA. 38)
- Beteiligung im baurechtlichen Verfahren (Ausbildung g.D./h.D erforderlich):  
Umfaßt im wesentlichen Stellungnahme zum abwehrenden Brandschutz, d. h. Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung eines Löschangriffes, insbesondere die Löschwasserversorgung, die Zugänglichkeit, Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen, Löschwasserrückhalteanlagen, Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung sowie für Brandmeldung und die Alarmierung im Brandfall, betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren.
- Durchführung oder Beteiligung bei der Brandschau (hauptamtliche Kräfte der Feuerwehren). Brandschaupflichtig sind Gebäude und Einrichtungen die in erhöhten Maße brand- oder explosionsgefährdet oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind. Insbesondere auch Gebäude gemäß Sonderbauverordnungen.

### **Zugewiesene Aufgaben § 17 FSHG, §§ 6, 7, 8, 9, 13 RettG**

- Mitwirkung im Rettungsdienst und Krankentransport
- Aufgaben Sachgebiet Notfallrettung u. Krankentransport
- Erstellung Rettungsdienstbedarfsplan
- Überwachung gem. MedGV
- Einsatz von Praktikanten, Zivildienstleistenden
- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, Notärzten
- Zusammenarbeit mit Privatunternehmen und Hilfsorganisationen
- Leitender Notarzt, Organisationsleitung Rettungsdienst
- Aus- und Fortbildung RettSan, RettAss

### **Zusätzliche Aufgaben, Serviceaufgaben**

- Bereich Leitstelle
  - z.B. - Telefonvermittlung (Feuerwehr, Rathaus)
  - Pförtner Tätigkeit, Paket und Postannahme
  - Überwachung von städt., techn. Einrichtungen (Ampelsysteme, Pumpen, Einbruchmeldeanlagen o. ä.)
  - Alarmierung von Rufbereitschaften und Information anderer StÄ.
  - Schlüsseldepot
  - Vermittlung von Dienstleistungen, Information Ärztlicher Notdienst, Apothekenbereitschaft o. ä.
  - Disposition Ärztlicher Notdienst
  - Bürgertelefon, Gehörlosentelefon
  - Weiterleitung von Warnmeldungen, Wettermeldungen
  - Hausnotruf (Aufzüge, sonstige techn. Einrichtungen)
  - Annahme und Weiterleitung von Notdienst-Anforderungen (z. B. StÄ. 32, 66, Landschaftsverband)
  - Aufschaltung von Gefahrenmeldeanlagen (z. B. Chlor in Schwimmbädern)
  - Überwachung von Müllabsauganlagen
  - Verkehrsüberwachung z. B. in Tunneln
  - Ortung von Taxen bei Notruf
  - Unterbringung Brandgeschädigter in Hotels

- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen
- Technische Hilfeleistung durch Tauchergruppe
- Technische Hilfeleistung für Dritte auf freiwilliger, privatrechtlicher Basis
  - z. B.
    - Türöffnungen
    - Sicherungsmaßnahmen durch Einsetzen von Schließzylindern oder Notverglasungen
    - Gestellungen von Fahrzeugen und Geräten DL, KW
    - Beseitigung von Gefahrenquellen auf Privatgrundstücken
      - z. B. nach Zerstörungen durch Dritte: Entfernen von Dachziegeln, Mauerstücken usw.
- Übertragene Aufgaben anderer Stadtämter, wie Ordnungs-, Umwelt- oder Veterinäramt
  - z. B.
    - Tiertransport (Fundtiere ins Tierheim)
    - Transport von Tierkadavern
    - Kampfmittelräumung für StA. 32 Auskunft über Verdachtsflächen und Kampfmittelbelastung an Bauherrn
- Übernahme von Aufgaben anderer Stadtämter außerhalb der Bürozeiten
  - z. B.
    - Einweisung nach PsychKG
    - Schlüsselverwaltung für Notunterkünfte, Ausgabe von Verpflegungsscheinen (Asylbewerber)
    - Sofortmaßnahmen nach Öl- und Giftalarmplan für Umweltamt, Lebensmittelbehörde, untere Wasserbehörde
- Organisation und Koordination der Notfallseelsorge
- Dienstleistungen für andere StÄ.
  - z. B.
    - Abschleppen von Omnibussen für Stadtwerke
    - Aufstellen von Absperrungen
    - Beseitigung von Verkehrshindernissen für StA 66
    - Fahrdienst für andere Stadtämter
    - Hilfeleistung mit DLK, RW2, TLF, KW usw.
    - Eingleisen von Straßenbahnen
    - Auswechseln von Ampelglühlampen
- Dienstleistungen für die Polizei
  - z. B.
    - Ausleuchten von Einsatzstellen
    - Gestellung von Fahrzeugen und Geräten
    - Leichenbergung
- Bereich Abwehrender Brandschutz
  - z. B.
    - Erstellung von Einsatz und Objektplänen für besondere Objekte im Auftrag des Betreibers
- Bereich Vorbeugender Brandschutz
  - z. B.
    - Beratungstätigkeiten, Planbesprechungen
    - Brandschutz- und Räumungsübungen, Unterweisungen, Schulungen
    - Überprüfung Löschwasserentnahmestellen
    - Wartung und Pflege von Hydranten
    - Überprüfung von Flächen für die Feuerwehr
    - Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
    - Abnahme und Funktionskontrolle von Brandmeldeanlagen
- Bereich Aus- und Fortbildung
  - z. B.
    - Grundausbildung, Truppmann, Truppführer, Sonderausbildungen (GSG, Strahlenschutz, Maschinist, Führerschein, Tauchen, Bootsschein), RettSan, RettAss, RettSan/RettAss-Fortbildung
    - eigene Feuerweherschule

- Tätigkeit Sachgebiet Aus- und Fortbildung
- Koordinierung/Durchführung interner externer Ausbildung
- Mitwirkung bei überörtlichen Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen usw.
- Ausbildung externer Kräfte anderer Feuerwehren (FF, BF, WF), Firmenangehörige und andere Personen (Handhabung von Löschgeräten, Brandschutzaufklärung usw.)
- Atemschutzausbildung und -übung für Ämter, Hilfsorganisationen, THW, WF, Firmen
- Fahrschulausbildung für andere StÄ. und Städte
  
- Betrieb und Unterhaltung von Techn. Übungseinrichtungen
  - z. B. - Atemschutzübungsstrecken
  - Brandhäuser
  - Übungscontainer
  - Übungsgelände
  
- Technische Logistik
  - z. B. - Ausschreibung von Fahrzeugen und Gerät, Fremdvergaben, Reparatur
  - Überwachung/Ausführung Wartung, Pflege, Prüfung in eigenen Werkstätten
  - HU, ASU, BSU
  - Eigene Fahrzeuge und Geräte
  - Fremde Fahrzeuge und Geräte
  - Betrieb der verschiedenen Werkstätten
  - KFZ-Werkstätten
  - Gerätewerkstätten
  - Schlauchwerkstätten
  - Feuerlöscherwerkstätten
  - Schreinereien
  - Funkwerkstätten
  - Elektrowerkstätten
  - Meßgeräte
  - Schneiderei
  - Atemschutzwerkstätten
  - Medizinische Geräte
  - Desinfektion und Desinsektion
  
- Wartung von Atemschutzgeräten städtischer Dienststellen, Privater und Werkfeuerwehren, THW
  
- Bauunterhaltung der Feuerwache(n), Gerätehäuser sowie der Zivilschutzbauten
  
- Desinfektion
  - z. B. Maßnahmen im Auftrag des Gesundheitsamtes nach Bundesseuchengesetz
  
- Feuerlöscherprüfdienst
  - Wartung von Feuerlöschern aus städtischen Liegenschaften
  
- Prüfung von Steigleitungen
  
- Weitere freiwillige Aufgaben, die insbesondere von Freiwilligen Feuerwehren erfüllt werden
  - z. B. - Begleitung von Prozessionen (Verkehrssicherung ohne Polizei)
  - Unterstützung von Sportveranstaltungen (Rad-, Reitsport, Leichtathletik, Fußball -Ordnungsdienst, Hindernisdienst, Verkehrsmaßnahmen)
  - Parkplatzdienste bei Großveranstaltungen (Gemeinde/Stadtfeste)
  - Musikfeste (Ordnungsdienst)
  - Kirmesumzüge, Teilnahme als Verein
  - Feuerwehrverbandsveranstaltungen (Umzüge, Übungen)
  - Leistungsnachweis (CTIF-Wettkämpfe, Wettkämpfe im Ausland)

- Martinzugbegleitung
- Verteilung von Informationen an Haushalte (fehlende Informationsmöglichkeiten bei besonderen Gefahrenlagen -Hochwasser-)
- Sicherheitsdienste bei Feuerwerken und Osterfeuern
- Teilnahme an Kirchenfesten einschl. Ordnungsdienste und
- Nachtwachen
- Heimatfeste (Ordnungsdienste und Nachtwachen), Beteiligung mit eigenen Ständen
- Ständchen bei Goldhochzeiten etc. (Teilnahme, Beleuchtung)
- Aufbau von Zelten für besondere Veranstaltungen
- Ordnungsdienst und Beteiligung bei Karnevalsumzügen und Schützenfesten
- Scheunenfeste (Sicherheitswachdienste)
- Kranzniederlegungen (Transport des Kranzes)

## 4. Gefährdungspotential

Hinweis: Tabellen als Anlage

### 4.1 Die Gemeinde/Stadt

#### 4.1.1 Größe, Einwohner (geordnet je Stadtbezirk/-teil und insgesamt)

- Flächen in qkm
- max. Ausdehnungen Stadt (Ost-West, Nord-Süd)
- km Stadtgrenze, angrenzende Gemeinden
- Entfernung zu Nachbargemeinden (überörtliche Hilfe)
- Einwohner mit 1. Wohnsitz u. Einwohner mit 2. Wohnsitz
- Einwohnerdichte (EW je qkm)
- Altersstruktur, Geschlecht, Arbeitsplätze, ausländische Mitbürger, soziale Aspekte (Arbeitslosigkeit)
- Einflüsse durch Pendlerbewegungen
- Einflüsse d. Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben, Fremdenverkehr
- Einflüsse durch überörtliche Einrichtungen (Einkaufen, Freizeit o.ä.)
- Einflüsse durch sonstige Einrichtungen (z.B. Kasernen)

#### Quellenhinweis:

Die Angaben über die Einwohnerzahl und Größe lassen sich regelmäßig aus den Daten, über die die Einwohnermeldeämter (Bürgerdienste) verfügen, entnehmen.

#### 4.1.2 Flächen, Nutzungen in qkm/% (geordnet je Stadtbezirk/-teil und insgesamt)

- Gebäude und Freiflächen (gem. o.a. NutzErl.):
  - die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
  - die zu Wohnzwecken dienen,
  - die für Einrichtungen von Handel und Wirtschaft dienen,
  - die gewerblichen und industriellen Zwecken dienen,
  - die verschiedenen der vorgenannten Nutzungen dienen, ohne daß eine Nutzung vorherrscht,
  - die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsflächen dienen,
  - die der Versorgung dienen,
  - die der Beseitigung von flüssigen oder festen Abfallstoffen dienen,
  - die der Land- und Forstwirtschaft dienen, einschl. des Wohnteils,
  - die dem Sport, der Freizeit, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen.
- Flächen im Ortsbereich, die noch nicht baulich oder nicht anders nachhaltig genutzt werden,
- unbebaute Flächen, die vorherrschend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden,
- Flächen, die dem Straßen-, Schienen-, Luft- oder Schiffsverkehr dienen,
- Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft oder dem Gartenbau dienen,
- Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind und hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzt werden,
- Flächen, die ständig oder zeitweilig mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Becken abfließt oder steht,
- Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können.

**Quellenhinweis:**

Angaben über die Flächen, Nutzungen sind der jeweils jährlich zu erfolgenden Fortschreibung der Kataster (Stichtag 31.12.) zu entnehmen. Für kreisangehörige Gemeinden, die im Rahmen ihrer Planungs- und Vermessungstätigkeiten kein Zweitekaster führen, ist das Katasteramt des Kreises Ansprechstelle. Es kann aber durchaus zutreffen, daß kreisangehörige Gemeinden sich die Katasterfortschreibung vom Kreis zuleiten lassen. Die Katasterfortschreibung enthält diverse Parameter, die sich eignen, in die Brandschutzbedarfsplanung übernommen zu werden.

**4.1.3 Topographie:**

- höchste Erhebung
- tiefster Punkt
- durchschnittliche Höhenlage der einzelnen Stadtbezirke
- sonstige Besonderheiten
- witterungsbedingte Besonderheiten (z.B. Winterzeit)

**Quellenhinweis:**

Angaben zur Topographie sind in der Regel bei den örtlichen Planungsämtern (bzw. Vermessungsämtern) erhaltbar.

**4.1.4 Verkehrsflächen (in km, Infrastruktur, Verkehrsbewegungen)**

- überörtliche Straßenverkehrsflächen:
  - Bundesautobahnen (Zuständigkeit lt. Bez.-Reg., Anzahl Abfahrten, Notauf- und Abfahrten, Kreuzungen, Raststätten
  - autobahnähnliche Straßen, Kraftfahrstraßen
  - Bundesstraßen
  - Landstraßen
  - Kreisstraßen
- Stadtstraßen:
  - Hauptverkehrsstraßen
  - verkehrsberuhigte Zonen
  - Straßenrückbau
  - Fußgängerzonen
- Bahnanlagen:
  - Deutsche Bahn AG
  - wichtige Schienenverkehrsverbindungen ("Transitstrecken")
  - Stadtbahnen
  - U-Bahn
  - Straßenbahn
  - Flächen Verschiebebahnhöfe, Containerterminals
  - Bahnhöfe DB (ICE- oder IC-Anbindung, Anzahl Reisende)
- Wasserstraßen:
  - Kanäle
  - Flüsse
  - Hafenanlagen
- Brücken- und Tunnelbauwerke:
  - Tunnelanlagen
  - befahrbare und/oder überlastete Brückenbauwerke
  - nichtbefahrbare Brückenbauwerke
  - Unterführungen (Höhen, Durchfahrbarkeit)
  - plangleiche Kreuzungen mit DB
- Flächen für den Luftverkehr:

- Flughäfen
- Flugplätze
- topographische, witterungsbedingte Einflüsse Verkehr
- veranstaltungsbedingte Verkehrseinflüsse
- Vorhandensein Vorbehaltsstraßennetz Feuerwehr (Haupterschließung)
- Einflußnahme der Feuerwehr auf Lichtzeichenanlagen, Verkehrsleitreehner
- Möglichkeiten zur Information über innerstädtische Verkehrslage (Videoüberwachung)
- Einflüsse durch Baustellen, Informationen an Leitstelle Feuerwehr

**Quellenhinweis:**

Die Angaben zu Verkehrsflächen sind aus der Katasterfortschreibung abzuleiten.

**4.1.5 Löschwasserversorgung (LW-Vers.):**

- angemessene LW-Versorgung als Grundschutz vorhanden
- öffentliche Wasserversorgung
- ausreichendes Hydrantennetz
- Vorhandensein offener Wasserentnahmestellen (Seen, Flüsse, Bäche u.ä.)
- spez. Wasserentnahmestellen (LW-Teiche, LW-Brunnen u.ä.)
- LW-Versorgung in den Außenbereichen
- LW-Versorgung in speziellen, feuerwehrrelevanten Bereichen (Wald, Industrie)
- Sicherstellen der LW-Entnahme im Winter
- Feststellung und Beseitigung von Mängeln in der LW-Versorgung

**Quellenhinweis:**

Soweit die Angaben zur Löschwasserversorgung (ohne die Angaben zur abhängigen Löschwasserversorgung = Stadtwerke/ Versorgungsbetriebe) nicht beim örtlichen Tiefbauamt erhältlich sind, können diese (z.B. Brunnen, Teiche, Zisternen usw.) bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises erfragt werden.

**4.1.6 Leitbilder der Stadtentwicklung, absehbare Veränderungen, Planungen und Tendenzen durch Stadtentwicklungsplanung****Quellenhinweis:**

In der Regel haben die Gemeinden Leitbilder entwickelt und fortgeschrieben. Sie sind hier darzustellen. Der Brandschutz in einer Gemeinde muß dem Leitbild der Stadtentwicklung entsprechen bzw. diesem angepaßt werden. Die Aussagen über Leitbilder der Stadtentwicklung sind i.d.R. bei den örtlichen Planungsämtern erhältlich, wenn nicht in der Verwaltung eine spezielle Organisationseinheit (Stadtentwicklungsamt, Stabsstelle bei der Verwaltungsführung) eingerichtet ist. Es handelt sich u.a. auch um die Daten, die in die Gebietsentwicklungsplanung (GEP) der Bezirksregierung eingeflossen sind.

**4.2 Risiken und Feuerwehreinsätze in der Stadt**

In jeder Stadt existieren potentielle Gefahrenquellen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen können. Die Vorbeugung und Abwehr derartiger Gefahren ist eine originäre Aufgabe der Feuerwehr (§ 1 FSHG).

Durch analytische und empirische Verfahren sind Qualität und Quantität der einzelnen Risikofaktoren, insbesondere der Risikoschwerpunkte und gefahrenerhöhenden Umstände, zu ermitteln und als Risiko- und Gefahrenkataster für die weitere Bedarfsermittlung zu dokumentieren.

#### 4.2.1 Risiken (je Stadtbezirk/Stadtteil und insgesamt):

- Risiken Flächennutzungen (vgl. BauNVO):
  - \* Wohnbebauungen (in qkm/%-Anteile):
    - geschlossene Bauweisen
    - offene Bauweisen,
    - Wohnungsbestand (1-, 2-, 3-, 4- u. 5-Raum-Wohnungen)
    - feuerwehrrelevante Auffälligkeiten von sozialen Einflüssen
  - \* Industrieflächen (in qkm/%-Anteile):
    - Großindustriebetriebe
    - Betriebe mit GSG, gefährliche und umweltgefährdende Stoffe
    - Betriebe gemäß Störfallverordnung
    - Betriebe mit Sonderschutzplänen
    - Betriebe mit Werkfeuerwehr
  - \* Gewerbeflächen, Handel, Lagerung, Dienstleistung (in qkm/%-Anteile)
  - \* Innenstadt- und Kernbereiche (in qkm/%-Anteile)
  - \* Mischbereiche (in qkm/%-Anteile)
- Risiken Gebäude und Gebäudenutzungen (sh. Anlage 6):
  - \* Gebäudehöhen (gem. § 2 (3) BauO NRW):
    - Gebäude geringer Höhe
    - Gebäude nicht geringer Höhe (in % od. Anzahl)
    - Hochhäuser (Anzahl)
  - \* Gebäudezustand/-alter, Bauart (in %):
    - Gebäude älter als 1900
    - Gebäude von 1900 bis 1945
    - Gebäude ab 1945
  - \* besondere Gebäudeart (Anzahl, Auflistung in %):
    - Gebäude besonderer Art oder Nutzung (vgl. § 54 (3) BauO NRW:  
(Geschäftshäuser, Krankenhäuser, Versammlungsstätten, Schulen, Heime, Museen usw. vgl. Sonderbauverordnungen)
  - \* Denkmalschutz, "Altstadtbebauung", Holzfachwerkgebäude, ökologisches Bauen
- Risiken aus der Verkehrsstruktur, Unfallschwerpunkte (vgl. Pkt. 4.1.4):
  - \* Straßennetz (Individualverkehr, Gefahrguttransporte)
  - \* Verkehrsdichte, KFZ/1000 Einwohner
  - \* Auswertung Verkehrsunfallstatistik
  - \* Tunnelanlagen (Länge, Nutzung, Transporte)
  - \* Flugplätze/Flughäfen
  - \* Bahnanlagen (Strecken, Größe, Aufkommen Reisende, Bahnhöfe,
  - \* Verschiebebahnhöfe, Containerterminals)
  - \* Wasserstraßen (Hafenbereiche, Umschlag, Tanklager)
- besondere Risiken:
  - \* Waldbrandgefahren, Heideflächen, Moore
  - \* hochwassergefährdete Gebiete
  - \* sonstige Gefahren bzw. Risiken

Die Art und Anzahl der brandschaupflichtigen Objekte können aus den Unterlagen des Vorbeugenden Brandschutzes abgeleitet werden. Angaben können Forst-, Verkehrs-, Bau- und Denkmalschutzbehörden zur Verfügung stellen.

Von den Wetterämtern können Wetter- und Klimabeschreibungen abgefordert werden. Weitere Informationen sind bei der Deutschen Bahn AG, den Zollbehörden, den Hafenbehörden, aus Verkehrszählungen, aus Erhebungen, z.B. über Berufspendler, sowie Angaben des ÖPNV abzuleiten.

### 4.3 Szenarien

Schilderung von realen Einsätzen der Vergangenheit im Stadtgebiet, die die maximalen Anforderungen an die örtliche Feuerwehr stellen:

- Wohngebäude
- Industriegebäude
- Gebäude besonderer Art und Nutzung
- Verkehrsunfälle
- gefährliche Stoffe und Güter
- Massenanfall von Verletzten

### 4.4 Statistik der Feuerwehr: Einsatzdienst Brandschutz und Technische Hilfeleistung, außergewöhnliche Einsätze, Produktkurzbeschreibungen

a) Produktgruppe Gefahrenabwehr (gem. KGSt):

1. Brandbekämpfung
2. Techn. Hilfeleistung
3. Katastrophenabwehr
4. Bevölkerungsschutz
5. Brandsicherheitswachdienst

b) Produktgruppe Rettungsdienst (gem. KGSt):

1. Notfallrettung
2. Krankentransport
3. Medizinische Transporte
4. Rettungssicherheitswachdienst

c) Produktgruppe Gefahrenvorbeugung (gem. KGSt):

1. Stellungnahmen, Mitwirkungen und Beratungen
2. Brandsicherheitsschauen
3. Brandschutzerziehung und -aufklärung

d) Produktgruppe Genehmigungen/Service für Dritte (gem. KGSt):

1. Genehmigungen
2. Aus- und Fortbildung Dritter
3. Dienstleistungen für Dritte

#### **4.4.1 Einsatzstatistiken Brandschutz (je LZ/LG-Einheit und insgesamt, Größe Einsatzbereich):**

- Einsätze insgesamt (der letzten 10 Jahre, Aufteilung in %, Tendenzen, Entwicklung der Brandschäden allgem. in Deutschland, Brandtote, Verletzte, Einsatzhäufigkeit je 1000 Einwohner, Interkommunaler Vergleich)
- Einsätze Brandschutz
  - mit Menschenrettung
  - ohne Menschenrettung
  - Kleinbrände (a und b)
  - Mittelbrände
  - Großbrände
- Einsätze Technische Hilfeleistung:
  - mit Menschenrettung
  - ohne Menschenrettung
  - Tierrettung, Sachwertschutz
  - Sturmeinsätze
  - Hochwassereinsätze
  - Wassereinsätze
- Einsätze Umweltschutz:
  - Ölspur
  - Ölunfall
  - Chemieeinsätze
  - Unfälle mit radioaktiven Stoffen
  - Unfälle in gentechnischen Anlagen
- Sonstige Einsätze:
  - Einsätze überörtliche Hilfe
  - Fehleinsätze, böswillige Alarmierungen
  - Besetzung von Feuerwachen, Alarmbereitschaften
  - Brandsicherheitswachen

#### **Quellenhinweis:**

Es wird für zwingend erforderlich gehalten, daß eine Statistik, die landes- bzw. bundesweit gleichermaßen erhoben wird, eingeführt und die bestehenden Erhebung (Feu 905) abgelöst wird. Hier müssen schnellstmöglichst Voraussetzungen geschaffen werden.

#### **4.4.2 Einsatzstatistiken Rettungsdienst (je Rettungswache und insgesamt):**

- Einsätze insgesamt (BF, FF, haK, Hilfsorganisationen, Private)
- Notfallrettung:
  - RTW
  - NAW
  - NEF
  - RTH
  - Spezialrettungswagen (z.B. Baby-NEF/NAW)
- Krankentransport:
  - KTW
  - Großraumkrankwagen
- Einsatz von Brandschutzpersonal als Ergänzung/in Springerfunktion
- Einsatz privater Dienstleistungsunternehmen
- Einsatz von Hilfsorganisationen

#### **Quellenhinweis:**

Es bietet sich die Verwendung des DIVI-Protokolls für den Rettungsdienst an.

#### 4.4.3 Ausrückezeiten Brandschutz/Technische Hilfeleistung

- insbesondere Tagesalarmsicherheit (Zeit zwischen Alarmierung und dem Ausrücken - je Einheit):
  - an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr
  - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
  - an Werktagen zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr
- Ausrückezeiten: < 3 Min., < 4 Min., < 5 Min., < 6 Min., < 7 Min., < 8 Min., < 9 Min., < 10 Min., > 10 Min.
- Durchschnittszeiten
- Anzahl, Verteilung Funkmeldeempfänger je Einheit (in %)

#### 4.4.4 Einsatzfahrzeiten/Alarmfahrten - Zeit zw. Ausrücken und Eintreffzeitpunkt Einsatzstelle (je Einheit FF und BF, 1. Abmarsch Brandschutz/Techn. Hilfeleistung):

- an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr,
- sonstige Zeiten,
- spezielle Angabe für Hubrettungsfahrzeuge,
- Alarmfahrzeiten: < 3 Min., < 4 Min., < 5 Min., < 6 Min., < 7 Min., < 8 Min., < 9 Min., < 10 Min., > 10 Min.
- Durchschnittszeiten
- Sollten diese Zeiten nicht nachvollziehbar sein:
  - max. 35 - 40 km/h als Basisgrundlage (befahrbarer Bereich: max. 4 - 5 km Radius um den Stützpunkt), längere Ausrückezeiten, witterungsbedingte (z.B. Winter) bzw. verkehrstechnische Einflüsse sollten berücksichtigt (Reduzierung Radius) werden.
- Ermittlung durch alarmmäßige Testfahrten
- Auswertungen über FMS-Statusmeldungen aus Einsätzen
- Angabe Radien in km oder Minuten (Isochronendarstellung).
- Beispiel: siehe Anlage

#### 4.5 Vereinfachtes Verfahren zur Erstellung einer Feuerwehrtechnischen Gefahrenbeschreibung (kalte Lage)

Der Begriff „**Risikoanalyse**“ wird an dieser Stelle bewusst vermieden, da es sich bei dem vorgestellten Verfahren nicht um eine deterministische Betrachtung handelt. Die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Schadensereignisses ist nicht Gegenstand der Diskussion. Dazu fehlen nach wie vor wissenschaftliche Grundlagen!

##### 4.5.1 Einführung

Die Anleitung folgt dem Grundsatz, eine reine Arbeitsanweisung für die örtlichen Gefahrenbeschreibung zu sein. Es ist nicht beabsichtigt mit diesem Verfahren konkrete Ausstattungsstandards vorzugeben. Vielmehr ist es als Werkzeug zu verwenden, mit dem auf der örtlichen Ebene die unabdingbare Gefahrenbeschreibung mit begrenztem Aufwand und systematisch das der Gefahr entgegenzustellende Abwehrpotenzial definiert werden kann.

Dabei werden die folgenden Kernziele verfolgt:

1. Durch ein einheitliches, einfaches jedoch mehrdimensionales Verfahren besteht die Möglichkeit, insbesondere auch außerhalb von Feuerwehrfachkreisen, die Gefahrensituation transparent und standardisiert darzustellen. Die Möglichkeit einer Interkommunalen Vergleichbarkeit wird eröffnet.
2. Das kommunale Gefahrenabwehrpotenzial in bezug auf Technik, Organisation und Personal im Bereich des Feuerschutzes gemäß FSHG ist im weiteren eigenverantwortlich innerhalb der Gemeinde festzuschreiben. Hierzu wird nach dem hier vorgestellten Verfahren eine risikoabhängige Gefahrenabwehrmatrix erstellt, die transparent und für jeden nachvollziehbar das Sicherheitsniveau einer Gebietskörperschaft vorgibt.

#### 4.5.2 Hinweise zum Verfahren

Das Verfahren umfasst fünf Kernschritte, die nachfolgend detailliert beschrieben werden sollen:

a) Erstellung der Gefahrenmatrix

Im ersten Arbeitsschritt ist für den eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereich (i.d.R. das Gemeindegebiet) die Gefahrenmatrixvorlage (siehe nachfolgende Tabelle), die im Anhang beispielhaft für eine Gemeinde mit 100.000 Einwohnern beigelegt ist, entsprechend den örtlichen Schutzzielparametern zu vervollständigen.

<b>Gefahrenklasse</b>	<b>Technik</b>	<b>Organisation</b>	<b>Personal</b>
<b>Brand I</b> – Gebäude geringer Höhe – Landw. Anwesen – Kleingartensiedlungen – Wochenendhaussiedlungen – Campingplätze ➤ ohne Personengefährdung			
<b>Brand II</b> – Gebäude mittlerer Höhe – Landw. Anwesen – Bauliche Anlagen (Werkstätten, Lager etc.) – Beherbergungsbetriebe etc. bis 8 Betten – (Wälder)			

<b>Gefahrenklasse</b>	<b>Technik</b>	<b>Organisation</b>	<b>Personal</b>
-----------------------	----------------	---------------------	-----------------

<p><b>Brand III</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude bis zur HH-Grenze</li> <li>- Bauliche Anlagen (Werkstätten, Lager etc.)</li> <li>- Beherbergungsbetriebe, Heime etc. bis 60 Betten</li> <li>- Wälder</li> </ul>			
<p><b>Brand IV</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spezielle, individuelle Risiken der Musterstadt:             <ul style="list-style-type: none"> <li>· 5 Hochhäuser,</li> <li>· 3 Krankenhäuser,</li> <li>· 10 Altenheime,</li> <li>· Müllverbrennungsanlage,</li> <li>· Mehrere Warenhauskomplexe</li> </ul> </li> </ul>			
<p><b>TH I</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ortsverkehr</li> </ul>			
<p><b>TH II</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchgangsverkehr, Bundesstr.</li> </ul>			
<p><b>TH III</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BAB oder Schnellstraße</li> <li>- Straßenbahn</li> </ul>			
<p><b>TH IV</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spezielle, individuelle Risiken             <ul style="list-style-type: none"> <li>· Großbaustelle</li> <li>· U-Bahn-Anlagen</li> </ul> </li> </ul>			
<p><b>GSG I</b></p> <p>Stoffe, die mit der normalen Schutzkleidung ohne Atemschutz gehandelt werden können (BIO I, Strahler unterhalb der Grenzwerte, gef. Stoffe unterhalb der zulässigen Grenzwerte MAK, TRK, ETW etc.)</p>			
<p><b>GSG II</b></p> <p>Stoffe, die mit der Schutzkleidung nach HuPF und Atemschutz zu handeln sind (BIO II, Strahler unter Grenzwert, gef. Stoffe bei denen eine Kontakt mit der Haut bzw. der Schutzkleidung nicht vertretbar ist.</p>			

<b>Gefahrenklasse</b>	<b>Technik</b>	<b>Organisation</b>	<b>Personal</b>
-----------------------	----------------	---------------------	-----------------

<p><b>GSG III</b>                  Stoffe, die nur mit CSA oder vergl. Schutzkleidung gehandelt werden können (BIO III, Strahler Gr. I, II und III und alle gef. Stoffe, die nicht in GSG 1, II oder IV fallen.</p>			
<p><b>GSG IV</b>                  – Störfallanlagen                  – Besonders risikoreiches Transportaufkommen</p>			
<p><b>MANV in Zuständigkeit der Feuerwehr</b>                  – trifft für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt – als Träger des Rettungsdienstes – zu</p>			
<p><b>Redundanz</b>                  – Abarbeiten von (kritischen) Paralleleinsätze                  – Kompensation bei Unterschreiten der “Soll-Stärke“                  – Kompensation technischer Ausfälle</p>			
<p><b>Unwetter</b>                  - Flächendeckendes Ereignis                  - “große” Einsatzdichte                  - von langer Gesamteinsatzdauer                  - ggf. “kritische” Einsätze</p>			
<p><b>Sonderlöschmittel/-einsatzmittel</b>                  - Auftreten div. Brandklassen in unterschiedlichen Größenordnungen (z.B. Alkoholtanklager, Ölpipeline, Gastanklager &gt; vgl. Risiken GSG)</p>			
<p><b>Wasserunterversorgung</b>                  - Risiken, die die Erstellung einer umfangreichen Löschwasserversorgung erforderlich machen können (z.B. große Waldgebiete, industrielle Risiken, Tanklager)</p>			

Das Verfahren differenziert die Gefahren grundsätzlich in die drei nachfolgenden

Hauptklassen:

- 1 Brand (B)
- 2 Technische Hilfeleistung (TH) und
- 3 Gefährliche Stoffe und Güter (GSG).

Zur Erfassung der Größenordnung von vorhandenen Gefahren sind innerhalb jeder Hauptklasse unterschiedliche Stufen definiert worden, wobei die Stufe „I“ jeweils die geringste Gefahr beschreibt. Landesweit sollte diese Art der Gefahrenklassifizierung einheitlich verwendet werden, um spätere interkommunale Vergleiche zu ermöglichen.

Ortspezifische Besonderheiten der Gefahrenstruktur, die sich mit der aufgestellten Klassifizierung nicht darstellen lassen, sind ggf. durch ergänzende zusätzliche Gefahrklassen zu beschreiben.

Die Felder Technik, Organisation und Personal sind anschließend in Abhängigkeit der jeweiligen Gefahrklasse entsprechend dem kommunal zu verantwortenden Sicherheitsniveau zu definieren und festzuschreiben.

#### b) Erstellung des Gefahrenkatasters

Durch das Gefahrenkataster wird es möglich, die räumliche Verteilung der Gefahren innerhalb einer Gebietskörperschaft systematisch zu erfassen.

Die Erfassung ist für die Hauptklassen Brand, technische Hilfeleistung und gefährliche Stoffe und Güter im ersten Arbeitsschritt getrennt voneinander durchzuführen. Im Detail ist wie folgt zu verfahren:

##### *Analyseraster erstellen*

Im ersten Arbeitsschritt ist über den zu analysierenden Bereich (i.d.R. das Gemeindegebiet) ein Raster auszubringen. Hierzu sollte ein Raster gewählt werden, das eine maximale Rasterfeldgröße von 1000 m x 1000 m vorsieht. Als kartographische Grundlage sollte auf eine übliche Karte des Gemeindegebiets zurückgegriffen werden (1 : 10.000, 1 : 5.000).

##### *Gefahren erfassen*

Getrennt nach den Gefahren-Hauptklassen (B, TH und GSG) ist anschließend für jedes Rasterfeld in jedem Rasterfeld die dortige Gefahr festzustellen und in den jeweiligen Feldern zu vermerken. Somit entstehen als Ergebnis drei Rasterpläne für das Analysegebiet.

Hinweise:

- Die Klassifizierung von Rasterfeldern mit der Stufe IV sollte die Ausnahme bleiben, da es sich hierbei in der Regel um einzelne Objekte handelt, die nicht der durchschnittlichen Gefahr des Rasterfeldes entsprechen und somit zu einer einseitigen Verzerrung führen können (z.B. Ein Hochhaus in einem Wohngebiet mit homogener Bebauung mit Gebäuden mittlerer Höhe).
- Solche Sonderobjekte sind in den Karten kenntlich zu machen und anschließend in einer ergänzenden Einzeldarstellung bezüglich des vorliegenden Gefahrenspektrums darzustellen.

Es sind nur die Gefahren zu erfassen, die durch die öffentliche Gefahrenabwehr abgedeckt wer-

den müssen. So sind Betriebe mit staatlich anerkannten oder angeordneten Werkfeuerwehren zum Beispiel grundsätzlich nicht in die Gefahrenbeschreibung einzubeziehen!

#### *sonstige Gefahren erfassen*

Ist die Erfassung der Gefahren gemäß der Gefahren-Hauptklassen in den Gefahrenkatasterkarten erfolgt, muss anschließend für die „sonstigen Gefahren“ eine systematische Ermittlung und Beschreibung erfolgen.

Vorgeschlagen wird das folgende Verfahren:

Die „sonstigen Gefahren“ werden in einer Karte kenntlich gemacht und ergänzend in der Form einer tabellarischen Übersicht beschrieben. Wenn möglich, ist darüber hinaus eine Klassifizierung nach der örtlichen Gefahrenmatrix gemäß Punkt a) anzustreben.

#### c) Ermittlung von Sollstandorten

Anhand der einzelnen erstellten Gefahrenkatasterkarten ist anschließend für jede Gefahren-Hauptklasse unter Anwendung der in der Gefahrenmatrix definierten Schutzziele (siehe Punkt a) eine Ermittlung und Festlegung der optimalen Feuerwehrstandorte zu vollziehen. Gleichzeitig werden in diesem Schritt die zugehörigen optimalen Ausrückebereichsgrenzen festgelegt.

#### d) Festlegung der Ausstattung der Sollstandorte

Für jeden der unter Punkt c) definierten Standorte ist nachfolgend die planerisch erforderliche Ausstattung gemäß der Parameter Technik, Organisation und Personal zu ermitteln.

#### e) Synergetische Betrachtung (Systemoptimierung)

Durch das bisher vollzogene Verfahren wurde getrennt nach den Gefahren-Hauptklassen eine jeweils optimale Organisationsstruktur der Feuerwehr ermittelt.

Eine solche Feuerwehrstruktur wäre planerisch optimal, doch nicht praxisgerecht, da unnötige Ressourcen vorgehalten werden müssten. Da die Feuerwehren im Regelfall durch universelles Gerät (z.B. Fahrzeuge) und multifunktionaler Ausbildung der Einsatzkräfte in der Lage sind unterschiedliche Gefahrenklassen abzudecken, ist in dem jetzigen Verfahrensschritt eine Optimierung vor dem Hintergrund einer wirtschaftlich optimalen Organisationsstruktur zu vollziehen.

Hierbei sind unter Ausnutzung aller möglichen Synergien die geeigneten Standorte der Feuerwehrröten festzulegen. Gleichzeitig sind in das Verfahren die sonstigen Gefahren einzubeziehen, die ggf. durch die begrenzten drei Gefahren-Hauptklassen nicht ausreichend berücksichtigt werden konnten.

Aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Punktes innerhalb der gesamten Gefahrenanalyse sollte dieser Verfahrensschritt mehrfach iterativ wiederholt werden, um sich dem planerischen Optimum der örtlichen Feuerwehrstruktur schrittweise anzunähern.

Gleichzeitig sind in das Optimierungsverfahren die Aspekte Technik, Organisation und Personal einzubeziehen. Die Optimierung muss zu dem Ziel führen, dass als Ergebnis eine wirtschaftlich

vertretbare und organisatorisch den Schutzziele der Gemeinde entsprechende optimale Struktur der Feuerwehr gefunden wird.

*Dazu sind in der Anlage 24 entsprechende Beispiele für eine Stadt mit 100.000 Einwohnern dargestellt.*

**Beispiel für eine Darstellung eines Gefahren-Katasters:**

#### **4.6 Zusammenfassung**

Textliche Würdigung der vorangestellten Daten des Gefährdungspotentials unter Hervorhebung von Schwerpunkten.

## 5. Schutzzielefestlegung

Jede Gemeinde muss eigenständig Schutzziele definieren und über das Schutzniveau entscheiden. Diese stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken des Gemeindegebiets und sind individuell festzulegen.

Die Schutzziele können sich durchaus im Soll und Ist unterscheiden. Das Soll erfordert eine politische Entscheidung.

Als Anregung ist der Gedanke zu verstehen, statt von „Schutzzielen“ gfs. von „Planungsgrößen“ zu reden.

### **Beispiele für Schutzziele:**

1. *Hilfsfrist für 8 Funktionen mit einem Löschgruppenfahrzeug und einer Drehleiter in 8 Minuten mit einem Erreichungsgrad von 80%.*
2. *Hilfsfrist für weitere 6 Funktionen mit einem HLF in weiteren 5 Minuten in 90% der Fälle.*
3. *Hilfsfrist für 6 Funktionen mit einem TLF und einem RW auf allen zugewiesenen Autobahnabschnitten.*
4. *Paralleleinsatz von 2 Schadensereignissen, die jeweils 6 Funktionen mit einem Löschgruppenfahrzeug erfordern.*

### **Anmerkungen zu den Schutzzielefestlegungen:**

Schutzziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Dabei sind festzulegen:

- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen oder tätig werden (Hilfsfrist),
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke) und
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Bei einer Schutzzielefestlegung sind grundsätzlich die Ziele des Brandschutzwesens zu berücksichtigen. Gemäß ihrer Priorität sind dies:

1. Menschen retten,
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen und
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern.

Die zeitkritischste Aufgabe ist dabei die Rettung von Menschen. Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist deshalb zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss. Zur Erreichung der weiteren Ziele bzw. zur Beherrschung des Schadenereignisses wird gegebenenfalls zusätzliches Personal benötigt. Alle zu formulierenden Schutzziele müssen daher die Erreichung der o.a. Ziele des Brandschutzwesens ermöglichen.

Ausgangspunkt eines oder mehrerer Schutzziele können nur bemessungsrelevante Schadenereignisse sein. Bemessungsrelevant sind insbesondere Schutzziele, die die Aufgabenerfüllung nach § 1 FSHG gewährleisten. Sie sind nicht gleichbedeutend mit den häufigsten Schadenereignissen.

Zeiten müssen sich an wissenschaftlich abgesicherten oder durch hinlängliche praktische Erfahrungen gesicherten Grenzen orientieren. In diesem Zusammenhang ist besonders auf Untersuchungen zum Brandverlauf und zu medizinischen Grenzwerten hinzuweisen, beispielsweise die sogenannte "ORBIT-Studie".

Nach dem Örtlichkeitsprinzip ist die Erfüllung der Schutzziele primär durch die einzelne kommunale Feuerwehr zu gewährleisten.

Die Schutzziele müssen im Einklang mit allen feuerwehrrelevanten gesetzlichen Grundlagen aufgebaut sein und feuerwehrtaktischen Grundsätzen genügen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Unfallverhütungsvorschriften zu richten.

Inwieweit die Feuerwehr das Sicherheitsrisiko abdecken kann, ist insbesondere durch die Würdigung der gegensätzlichen Faktoren "Bedürfnis an Sicherheit" und "Wirtschaftlichkeit" bestimmt. Eine hundertprozentige Sicherheit ist nicht erreichbar.

Für die Hilfsfrist gelten u.a. folgende Grundsätze:

Zur Definition der Hilfsfrist werden nur solche Zeitabschnitte herangezogen, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. In Ermangelung genauer statistischer Daten wird z.B. angenommen, dass die Zeit zwischen Schadenentstehung und Notruf im Mittel 3,5 Minuten beträgt.

Für den Bereich der Brandbekämpfung gelten zwei Überlegungen.

Die für die Menschenrettung zur Verfügung stehende Zeit wird von der Dauer der Rauchgasexposition bestimmt. In der Mitte der siebziger Jahre veröffentlichten ORBIT-Studie ermittelte man für Kohlenmonoxid eine Erträglichkeitsgrenze von 13 Minuten und eine Reanimationsgrenze von 17 Minuten. Dies besagt: nach 13 Minuten verliert die Person das Bewusstsein (und kann sich damit den Rettern nicht mehr bemerkbar machen), nach 17 Minuten bleibt eine Reanimation erfolglos. Die Feuerwehr muss daher spätestens 13 Minuten nach begonnener Rauchgasintoxikation vor Ort sein und hat dann noch 4 Minuten Zeit, die Person zu finden, zu retten und zu reanimieren.

Weiterhin haben Einsatzanalysen ergeben, dass die Feuerwehr bei Brandflächen über 400 m<sup>2</sup> nur noch bei günstigen Einsatzbedingungen zum Löscherfolg kommt. Je nach Brandlast liegen die Brandausbreitungsgeschwindigkeiten zwischen einer und drei Meter pro Minute, so dass die Flächengrenze bei mittlerer Brandlast bereits bei 10 Minuten liegt. Unter den Aspekt des reinen Sachwertschutzes müssen die Hilfsfristen also ebenfalls in der genannten Größenordnung liegen.

Für den Bereich der technischen Hilfeleistungen können in Ermangelung anderer Daten Anforderungen des Rettungsdienstes übernommen werden, da bei allen betrachteten Szenarien von lebensbedrohlichen Verletzungen der zu rettenden Person ausgegangen wird.

Diverse Untersuchungen zeigen eine sehr starke Abhängigkeit des Reanimationserfolgs und des Verbleibens dauerhafter Schädigungen von der Zeit zwischen Notfalleintritt und Einsetzen erster Maßnahmen (sogenanntes „Therapiefreies Intervall“). Nach Untersuchungen der Gesundheitsbehörde Hamburg sinken die primären Erfolgchancen einer Reanimation von 75% bei Eintreffzeiten bis zu drei Minuten auf etwa 5% bei Eintreffzeiten von zehn Minuten. Die für den Bereich Technische Hilfeleistung zugrundegelegten Verletzungsmuster gehen von einer Polytraumatisierung der betroffenen Person aus, die nicht notwendigerweise sofort mit einem Herz-Kreislauf-Stillstand einhergehen, aber ohne notfallmedizinische Maßnahmen zu einem solchen führen. Eine Gleichsetzung mit der Hilfsfrist für den Brandschutz scheint aufgrund der empirischen Erkenntnisse aus einer Vielzahl von Einsätzen vertretbar. Genauere Untersuchungen dieser Zusammenhänge stehen noch aus.

Für die Mindesteinsatzstärke gelten u.a. folgende Grundsätze:

Es ist immer mindestens truppweise vorzugehen. Ein Trupp besteht dabei mindestens aus zwei Einsatzkräften. Besondere rechtliche Vorgaben (z.B. im Strahlenschutz Einsatz) sind zu beachten.

Im Atemschutzeinsatz ist nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und der FwDV 7 mindestens ein Rettungstrupp zu stellen. An unübersichtlichen Einsatzstellen (z.B. in unterirdischen Verkehrsanlagen, Tiefgaragen) ist für jeden eingesetzten Trupp ein Rettungstrupp zu stellen.

Für den Erreichungsgrad gelten u.a. folgende Grundsätze:

Ein globales Sicherheitsniveau von 100 % an jeder Stelle des Stadtgebiets ist unbestritten unrealistisch. Es wird daher immer Zeiten und Bereiche geben, in denen ein geringeres Sicherheitsniveau hingenommen wird. Dennoch ist notwendig, zumindest die planerische Erreichbarkeit be-

stimmter Gebiete innerhalb bestimmter Hilfsfristen zu gewährleisten. Diese Planung muss als Soll-Vorgabe immer von einer hundertprozentigen Erreichbarkeit ausgehen, da es sonst unmöglich ist, die akzeptierten Abweichungen („Erreichungsgrad“) einzuhalten. Unbeeinflussbare bzw. zufällige Ereignisse (z.B. Schneefälle, Sturm, Verkehrsstaus, parallele Einsätze, etc.) verhindern immer eine vollständige Erreichung des Schutzziels, der Erreichungsgrad sinkt unter 100 %. Da diese Hinderungsgründe jedoch immer auftreten, liegt der reale Erreichungsgrad immer um diesen (mathematisch nicht exakt bezifferbaren) Ausfallanteil unter dem geplanten Sicherheitsniveau.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sicherstellungsverpflichtung ist das in einer Gemeinde gewünschte Sicherheitsniveau eine politische Entscheidung. Die Willensbildung und der Beschluss dieses Sicherheitsniveaus erfolgt durch die gewählten Mandatsträger im Rat und führt zu einer Selbstbindung der Gemeinde. Gleichzeitig unterliegt die Einhaltung dieser Verpflichtung der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörden (u.a. § 33 FSHG, § 11 sowie §§ 116 bis 120 GO). Eine fachgerechte Entscheidung ist nur bei ausreichender Information der Entscheidungsträger durch die Feuerwehr möglich. Bis zu einer diesbezüglichen politischen Aussage gehen die Planungen von einem Sicherheitsniveau von 100 % aus.

In Anlehnung an die „Schutzzieldefinition“ der AGBF Bund wurde in allen Fällen ein Erreichungsgrad von 95% als Toleranzschwelle für kompensierende Maßnahmen angesetzt. Eine Differenzierung der Erreichungsgrade zwischen den einzelnen Schutzzielen erscheint nicht sachgerecht.

Bei der Formulierung der Schutzziele ist allerdings zu beachten, dass im Falle einer rechtlichen Prüfung der Organisation des Brandschutzes einer Gemeinde mangels gesetzlicher Standards auf "Regeln der Technik" zurückgegriffen werden kann. Das Rechtsamt der Stadt Düsseldorf hat in einem Gutachten festgestellt, dass die "Schutzzieldefinition" der AGBF Nordrhein-Westfalen (und in der Fortsetzung auch der AGBF Bund) als eine solche Regel der Technik gesehen werden kann. Sie ist insoweit Orientierungsgröße für die kommunale Schutzziel festlegung.

**Es wird empfohlen, mit den jeweils beschlossenen Schutzzielen auch zu dokumentieren, welche Aufgaben vor diesem Hintergrund nicht erledigt werden können.**

**Beispielhaft wird an dieser Stelle auf die nachfolgende Schutzzieldefinition der AGBF-Bund hingewiesen:**

---

**in der Bundesrepublik Deutschland****- Bund -**

---

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren  
für

## **Qualitätskriterien**

### **für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten**

16. September 1998

#### **Vorbemerkung**

Bundesweit wird in den Kommunen das „Neue Steuerungsmodell (NSM)“ eingeführt. Hauptziel des NSM ist die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung, also die Zusammenführung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenz. Für definierte Produkte werden Budgets zur Verfügung gestellt; die Produkte sind durch Art, Menge und Qualität definiert. Von der KGSt wurde ein „Produktkatalog Feuerwehr“ erstellt. Darauf basierend hat die AGBF für die Produkte „Brandbekämpfung“ und „Technische Hilfeleistung“ die wesentlichen Qualitätskriterien erarbeitet. Diese sind „Hilfsfrist“, „Funktionsstärke“ und „Erreichungsgrad“ für ein standardisiertes Schadensereignis.

<b>Qualitätskriterien:</b>	<b>Hilfsfrist Funktionsstärke Erreichungsgrad</b>
----------------------------	---

Diese Empfehlungen erfordern taktische Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten sowie an das festgelegte Sicherheitsniveau im Feuerwehrbereich der jeweiligen Stadt.

#### **Standardisiertes Schadensereignis**

Im In- und Ausland gilt als „kritisches“ Schadensereignis der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. In deutschen Städten ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoß eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen.

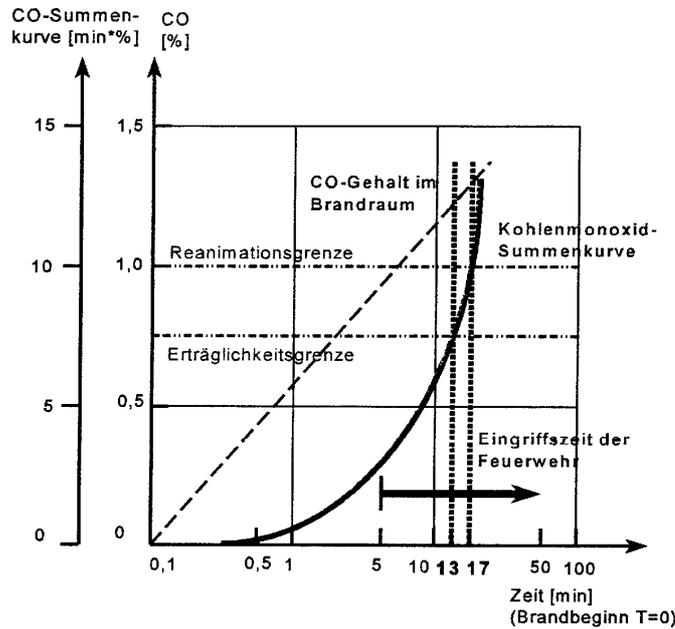
Da die Qualitätskriterien für das Produkt „Brandbekämpfung“ bekanntlich auch für das Produkt „Technische Hilfeleistung“ hinreichend sind, können sich diese Betrachtung auf den „Kritischen Wohnungsbrand“ beschränken.

#### **Spezielle Risikoanalyse**

Außer den Überlegungen zum Standardereignis ist die Risikoanalyse des Stadtgebietes eine unabdingbare Voraussetzung für die richtige Bedarfsplanung der Feuerwehr.

#### **Hilfsfrist**

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (siehe Abb.).



Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1. Bild 915: CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze in Abhängigkeit von der Vorbrenndauer

Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muß der Löscheinsatz vor dem „Flash-Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gegebenenfalls auftritt. Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

- **Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten**
- **Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten**
- **Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over: 18 bis 20 Minuten**

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrrmaßnahmen setzt sich generell wie folgt zusammen:

Zeitpunkt	Zeitabschnitt
1 Brandausbruch	>Entdeckungszeit
2 Brandentdeckung	>Meldezeit
3 Betätigung einer Meldeeinrichtung (Telefon, Notrufmelder usw.)	>Aufschaltzeit
4 Beginn der Notrufabfrage in der zuständigen Notrufabfragestelle	>Gesprächs- und Dispositionszeit
5 Alarmierung der Einsatzkräfte	>Ausrückezeit

6	Ausrücken der Einsatzkräfte	>Anfahrtszeit
7	Eintreffen an der Einsatzstelle	>Erkundungszeit
8	Erteilung des Einsatzauftrages	>Entwicklungszeit
9	Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen

- die Gesprächs- und Dispositionszeit,
- die Ausrückezeit sowie
- die Anfahrtszeit.

Deshalb wird die Hilfsfrist folgendermaßen definiert:

**Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage - möglichst ab der ersten Signalisierung des ankommenden Notrufes - in der Notrufabfragestelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.**

In Ermangelung genauer statistischer Daten wird angenommen, dass beim kritischen Wohnungsbrand die Entdeckungs-, die Melde- und die Aufschaltzeit in Städten ca. 3 Minuten sowie die Erkundungs- und Entwicklungszeit ca. 4 Minuten betragen. Eine wissenschaftliche Untersuchung hierzu ist notwendig.

Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus folgenden Zeitabschnitten:

- **1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit sowie**
- **8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrtszeit.**

Derartige Fristen werden auch international für den Brandschutz, die technische Hilfeleistung und die Notfallrettung angewendet.

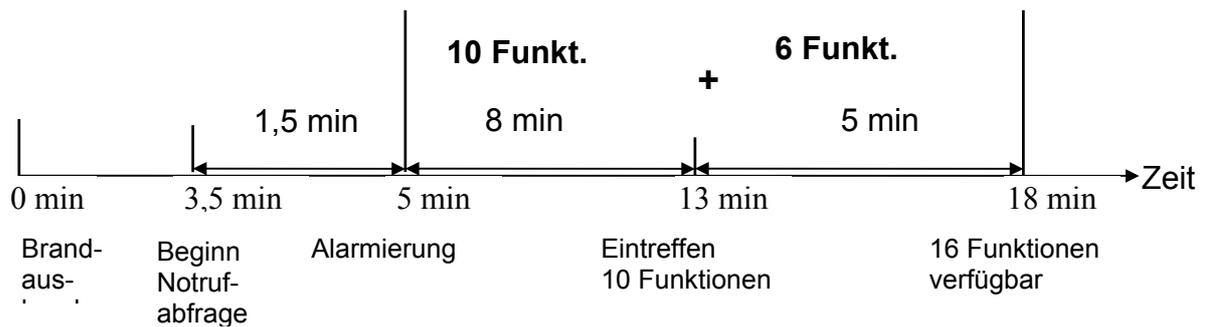
### Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Kombination von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr ist möglich.

Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 10 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „Kritischen Wohnungsbrand“ die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten (das sind also 13 Minuten nach Alarmierung), müssen vor einem möglichen „Flash-Over“ mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen. Nach örtlichen Gegebenheiten und der Risikobetrachtungen sind gegebenenfalls die Funktionszahlen zu erhöhen und die Zeitwerte zu reduzieren.

Der zeitliche Ablauf stellt sich wie folgt dar:



### Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 80 % bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Der Erreichungsgrad ist u.a. abhängig von

- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die die zuständige Feuerwache teilweise oder ganz binden,
- der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes,
- der Optimierung des Personaleinsatzes,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen dem Leiter der Feuerwehr und seinem Dienstvorgesetzten. Die Personalkosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erreichungsgrad.

Um für eine Stadt den Erreichungsgrad festzulegen und zu bewerten, sind auch interkommunale Vergleiche erforderlich. Diese müssen auf gesicherten, vergleichbaren statistischen Daten beruhen. Aus fachlicher Sicht wird derzeit sowohl für die Bearbeitung des Notrufes in der Leitstelle als auch für die Alarmierungs- und Anfahrzeit ein Erreichungsgrad von jeweils 95 % als Zielsetzung für richtig angesehen. In anderen Bereichen der Feuerwehr und des Notfallrettungsdienstes existieren international ebenfalls Zielerreichungsgrade bis zu 95 %.

---

Die Empfehlung „Qualitätskriterien“ wurde vom Grundsatzausschuss der AGBF erarbeitet und am 16. September 1998 durch die Vollversammlung bei 73 Anwesenden mit einer Gegenstimme verabschiedet.

Auskünfte erteilen:

Branddirektor  
Ernst-Peter Döbbling  
Vorsitzender des Arbeitskreises Grundsatzfragen  
Feuerwehr Ludwigshafen am Rhein

Landesbranddirektor  
Albrecht Broemme  
Vorsitzender der AGBF  
Berliner Feuerwehr

## 6. SOLL-Struktur

*Definition der Begriffe Soll-/Ist-Struktur:*

**Die Soll-/Ist-Struktur beschreibt den Bedarf bzw. den Bestand an Mannschaft, Fahrzeugen und Gerät, sowie die Anzahl und Lage von Feuerwachen/Gerätehäusern unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien**

- **Hilfsfrist**
- **Funktionsstärke**
- **Erreichungsgrad**

**für ein standardisiertes Schadensereignis (z.B. kritischer Wohnungsbrand).**

Diese Definition hat grundsätzlichen Charakter.

Notwendige Grundlage für die Darstellung der Soll-Struktur ist die Erfassung des Gefährdungspotentials **und** eine Risikoanalyse.

Damit werden auch alle Risiken erfaßt, die über das standardisierte Schadensereignis hinausgehen.

**Die Soll-Struktur** gründet sich auf den eingangs genannten Qualitätskriterien **und** den festgelegten Schutzzielen.

Insbesondere können die bei der Erfassung der Ist-Struktur erkannten unterversorgten Gebiete (**Erreichungsgrad**) und Einsatzrisiken, die über das standardisierte Schadensereignis hinausgehen (**Risikoanalyse**), zu weiteren Stützpunkten und/oder zusätzlichem Personal und Fahrzeugbedarf führen oder auch die Verlagerung von Gerätehäusern/ Feuerwachen erfordern.

Darüber hinaus müssen notwendige Ressourcen beschrieben werden, die für die Erfüllung von Sonderaufgaben erforderlich sind, z.B. Aufgaben nach PsychKG (siehe Ziff 3).

Der sich daraus ergebende Bedarf wird nach der gleichen Systematik wie bei der Erfassung der Ist-Struktur in ein **Formblatt Soll-Struktur** (siehe Ziff. 8) bzw. auf den aktuellen Stadtplan übertragen.

*Anmerkung:*

*Der ermittelte Personal-/Fahrzeugbedarf beeinflusst maßgeblich die Größe der Gerätehäuser bzw. Feuerwachen.*

Aus der Festlegung des Schutzziels oder der Schutzziele ergibt sich

- über die Mindesteinsatzstärke der Einheiten der Personalbedarf und
- über die Hilfsfrist und die Durchschnittsgeschwindigkeiten bei der Einsatzfahrt der maximale Einsatzbereich der jeweiligen Einheiten. Daraus folgt die Zahl und Lage der notwendigen Standorte.

Diese, besonders für größere Kommunen, aufwendige Ermittlung kann durch Nutzung rechnerunterstützter Verfahren erleichtert werden<sup>2</sup>. Dem so festgestellten Personalbedarf ist in Verbindung mit der Risikoanalyse der materielle Bedarf zur Abwehr der ermittelten Gefahren zuzuordnen.

Die Vielzahl der von den Feuerwehren übernommenen Aufgaben erfordern in der Regel über das Maß des bemessungsrelevanten Ereignisses hinaus Personal und Material. Größere bzw. speziellere Einsätze im Bereich der Pflichtaufgaben führen zu weitergehenden Bedarfen (Als Beispiele seien an dieser Stelle der Massenansturm von Verletzten sowie Einsätze an und auf Gewäs-

<sup>2</sup> Bruschlinsky, Nitzschke, Sokolov, Wagner: *Feuerwehren in Millionenstädten: Organisation, Probleme und Lösungen*. Stuttgart Berlin Köln: Kohlhammer, 1995, ISBN 3-17-013704-2

sern genannt.). Hinzu kommen Bedarfe aus lokal vereinbarten Dienstleistungen, z.B. das Eingleisen von Straßenbahnen für die Verkehrsbetriebe.

Alle aus diesen Aufgaben erwachsenden Bedarfe sind in diesem Arbeitsschritt nachvollziehbar begründet zusammenzustellen. Weiterhin sind die zur Bewältigung aller Aufgaben notwendigen organisatorischen Festlegungen zu beschreiben, z.B. die Besetzung der als notwendig erachteten Fahrzeuge mit dem ermittelten Personal.

Die zusammengefaßten personellen und materiellen Anforderungen, eingeordnet in die gewünschte bzw. notwendige organisatorische Form, formulieren die Soll-Struktur der Feuerwehr. Als Leitlinie kann dafür der Produktkatalog Feuerwehr dienen.

## 7. IST-Struktur

In diesem Arbeitsschritt werden vorhandenes Personal und Material ermittelt und die vorhandenen organisatorischen Strukturen aufgezeigt. Es erfolgt eine Ermittlung aller durch die Feuerwehr zur Zeit wahrgenommenen Aufgaben. Leitlinie kann auch hier der Produktkatalog Feuerwehr sein. Die Beschreibung enthält keine Wertung.

Die entsprechenden Daten werden in ein **Formblatt Ist-Struktur** (siehe Ziff. 8) übernommen.

Die Lage der Feuerwachen/ Gerätehäuser werden in einem Stadtplan dargestellt.

Liegen gesicherte Erkenntnisse über die Erreichbarkeit von Zielen in Abhängigkeit von der Wegstrecke und der Topographie nicht vor, so sind ersatzweise Fahrversuche von den jeweiligen Standorten zu verkehrsarmen Zeiten, ohne Nutzung von Sonderrechten, durchzuführen.

*Anmerkung:*

*Die Erfahrung hat gezeigt, daß die ermittelten Werte mit PKW zu normalen Verkehrszeiten unter Nutzung von Sonderrechten mit LKW fast identisch sind.*

Bei der Festlegung des Schutzzieles, beispielsweise die Schutzzieldefinition der AGBF-Bund, sind die Fahrzeiten so zu wählen, daß ab Alarmierung der Einsatzkräfte 8 Minuten nicht überschritten werden. Beträgt z.B. die Zeit von der Alarmierung **bis zum Ausrücken** 4 Minuten, dann ist die verbleibende reine Fahrzeit auf 4 Minuten begrenzt.

Die Zielpunkte werden auf einen schwarzweißen Stadtplan übertragen und die Fläche innerhalb dieser Punkte farbig dargestellt.

Dieses Verfahren ist für jedes Gerätehaus/Feuerwache gesondert durchzuführen und auf **einen gemeinsamen** Stadtplan zu übertragen.

Das Ergebnis ist ein Polygramm und zeigt, welche Teile des Stadt-/Gemeindegebietes in welchem Zeitfenster erreicht bzw. nicht erreicht werden.

Überlappungen (Schnittmengen) verbessern den **Erreichungsgrad**.

Notwendig ist auch eine grafische Darstellung der Erreichungsgrade in den einzelnen Stadt- bzw. Ortsteilen. Hier ist insbesondere die farbige Präsentation (rot = mangelhaft!) zu wählen.

Damit ist jedoch lediglich eine Aussage über die Eintreffzeit **eines Fahrzeuges** dargestellt.

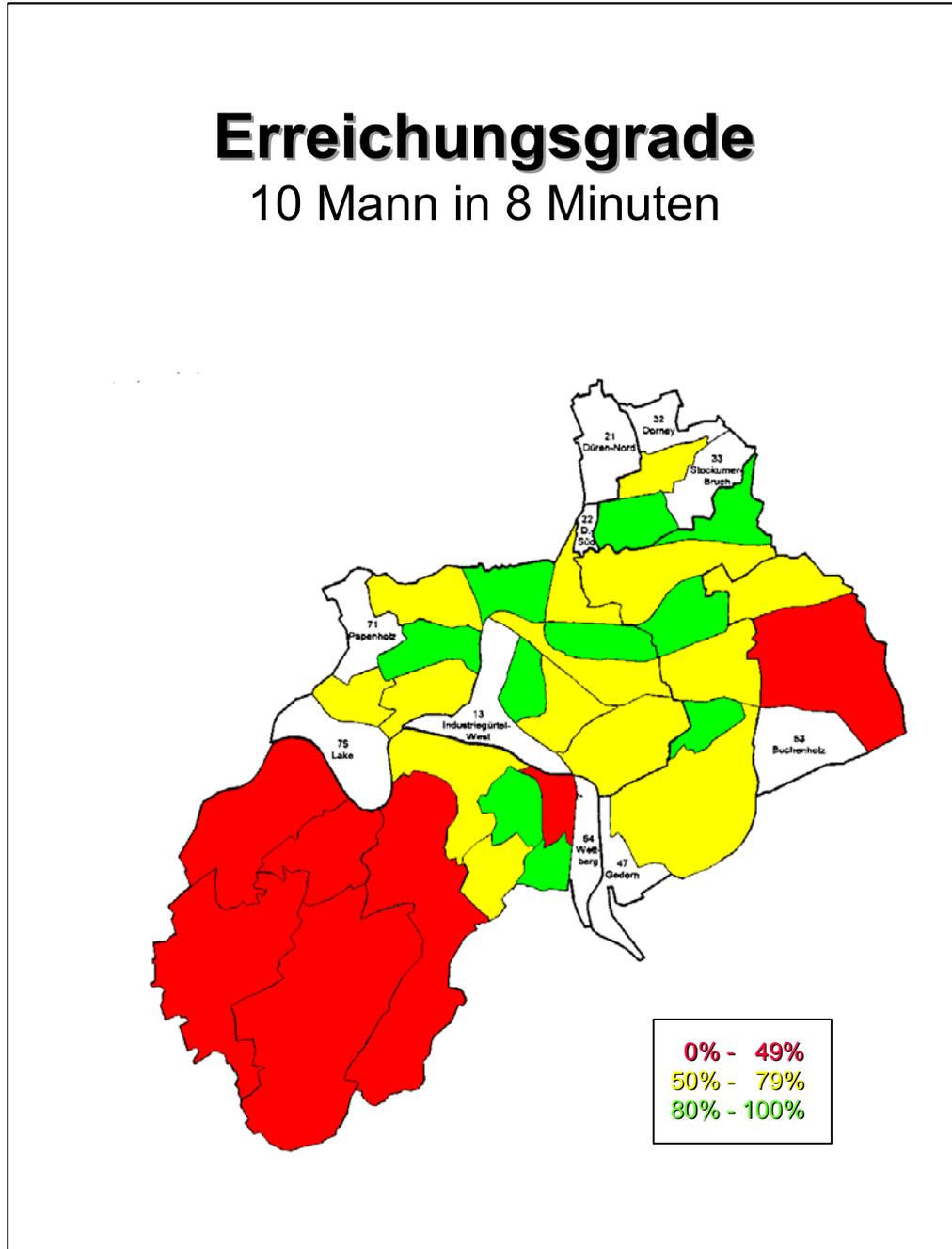
Die Art des Fahrzeuges (Qualität) muß gesondert dargestellt werden, z.B. Kurzbezeichnung der Einsatzmittel am Standort des Gerätehauses.

Das verfügbare Personal bis zum Zeitpunkt des Ausrückens (**Funktionsstärke**) muß bei der FF durch Probealarmierungen oder bereits erfaßten, realen Einsätzen beschrieben werden (siehe dazu Anlage).

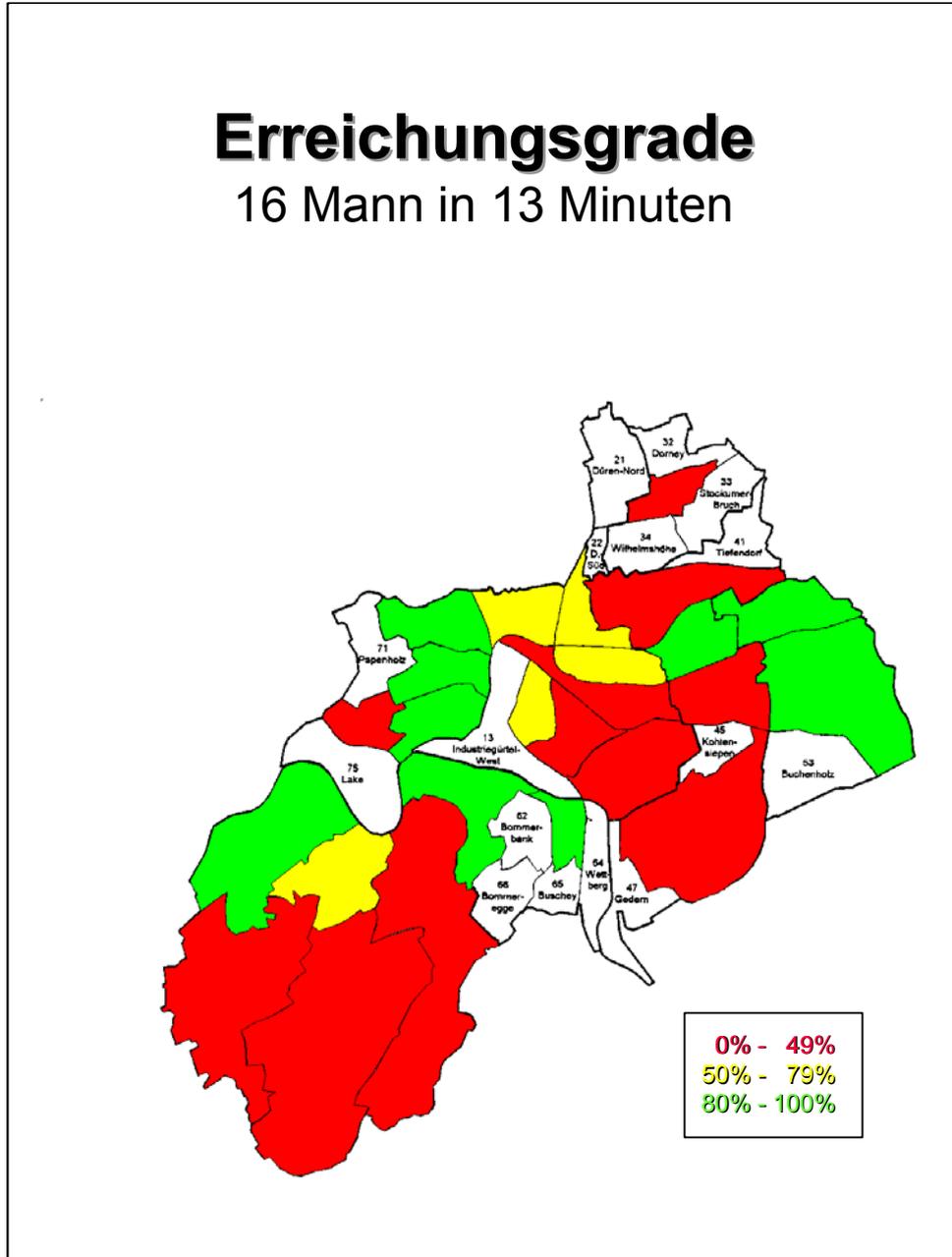
*Anmerkung:*

- *Hierzu dienen zukünftig die Ergebnisse des Erhebungsbogens des LFV (siehe Anlage) zur Darstellung des Erreichungsgrades.*
- *In den Fällen, in denen kein ausreichendes Datenmaterial (Einsätze) zur Verfügung steht, kann auch zur Datenermittlung ein Interview-Verfahren angewendet werden, in dem beispielsweise die Verfügbarkeit der (ehrenamtlichen) Freiwilligen Feuerwehr erfragt wird. Theoretische Berechnungen ergänzen sich zu einer Verfügbarkeitsanalyse (Erreichungsgrad).*

Bei Berufsfeuerwehren kann man in der Regel von den Sollfunktionen der jeweiligen Feuerwache ausgehen.

**Beispiel für eine grafische Darstellung der Erreichungsgrade:**

**Beispiel für eine grafische Darstellung der Erreichungsgrade:**



## 8. Vergleich der Strukturen

Im Vordergrund dieser Betrachtung steht die Untersuchung, mit welchem Erreichungsgrad die Feuerwehr in ihrer jetzigen Organisationsform und Ausstattung (personell und materiell) die Qualitätskriterien „Mindesteinsatzstärke“ und „Hilfsfrist“ der Schutzziele festlegung(en) erfüllt.

In einem umfassenden Vergleich sind alle Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Struktur festzustellen und ihre Ursachen zu ermitteln.

In einem Formular **Soll-/Ist-Vergleich** werden in drei Spalten Soll und Ist sowie die Abweichungen dargestellt.

Im Teil D -Feuerwachen/Gerätehäuser- wird in einer vierten Spalte eine Ja/nein-Aussage zur richtigen Lage der Feuerwachen/Gerätehäuser getroffen.

Der Vergleich beider Stadtpläne (Soll bzw. Ist) zeigt den unterschiedlichen **Erreichungsgrad** unter Berücksichtigung gleicher Schutzziele.

Zur Präsentation empfiehlt sich eine farbig abgestufte Darstellung.

Der beschriebene Qualitäts-/Quantitätsvergleich der Soll-/Ist-Struktur erfordert in aller Regel **Maßnahmen**.

**Mustertabellen für den Vergleich der SOLL-/IST-STRUKTUR:**

<b>Teil A</b>		<b>Feuerwehrfahrzeuge (DIN 14502)</b>		
		<b>IST</b>	<b>SOLL</b>	<b>Differenz</b>
<b>Einsatzleitwagen</b>				
ELF 1		2	3	-1
ELF 2		1	1	
<b>Löschfahrzeuge</b>				
LF8/6		8	7	1
LF16/12		0	2	-2
LF24		2	2	
TLF16/24		0	2	-2
<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>				
DLK23/12		3	2	1
<b>Rüst- und Gerätewagen</b>				
RW 2		1	2	-1
<b>Gerätewagen</b>				
GW -Öl		0	1	-1
<b>Schlauchwagen</b>				
SW 2000		1	2	-1
<b>Rettungsfahrzeuge</b>				
RTW		6	6	
NEF		1	1	
KTW		4	4	
<b>Feuerwehranhänger</b>				
Rettungsboot		1	1	
<b>Sonstige Fahrzeuge</b>				
Feuerwehrran		0	1	-1
Wechseladerfahrzeug		2	2	
Abrollbehälter				
· Atemschutz		1	1	
· Gefahrgut		1	1	
· Löschmittel		1	1	-1
· Rüstmaterial		0	1	
MTW		2	3	-1
sonst. Lkw		1	1	
<b>Teil B</b>		<b>Großgeräte</b>		
Sprungpolster		2	2	
Hochdrucklüfter		3	4	-1

<b>Teil C</b>		<b>Feuerwachen/ Gerätehäuser</b>			
	<i>Standort</i>	<b>IST</b>	<b>SOLL</b>	<b>Differenz</b>	<b>Lage ok?</b>
Zugwachen	Hauptstraße	1	1		ja
Gruppenwachen	Vogtsplatz	0	1	-1	
<b>Gerätehäuser FF</b>					
· Stadtteil A	Müllerplatz	1	1		ja
· Stadtteil B	Rathaus	1	1		nein
· Stadtteil C	Schule	1	0	1	
· Stadtteil D	Bergerstraße	1	1		nein

Teil D	Personal	IST			SOLL			DIFFERENZ
<b>BF</b>								
<b>1. Amtsorganisation</b>								
Amtsleiter		1			1			
Abt. Leiter Organisation und Eins.		1			1			
· Einsatzplanung		1			1			
· Ausbildung		0			2		-2	
Abt. Leiter Brandverhütung		0			1		-1	
· Brandschauen		1			2		-1	
· Brandschutzerziehung		0			1		-1	
· Brandschutzgutachten		1			1			
Abt. Leiter Technik		1			1			
· Beschaffung Fahrzeuge u. Geräte		1			2		-1	
· Fernmeldetechnik		0			1		-1	
<i>Die Aufgabenerfüllung erfolgt in Personalunion mit dem Personal des Einsatzdienstes.</i>								
<b>2. Allgemeine Verwaltung</b>								
Abteilungsleiter		1			1			
· Haushaltswesen		1			1			
· Abrechnung		1			2		-1	
· Zivilschutz		2			2			
· Geschäftszimmer		1			1			
· Controlling		0			1		-1	
Summe		6			8			
<b>3. Werkstattdienste</b>								
· Kfz Meister		1			1			
· Kfz Mechaniker		0			2		-2	
· Fernmeldewerkstatt		0			2		-2	
· Feuerlöscher/ Geräte		1			1			
Summe		2			6			
<b>4. Einsatzdienst</b>								
<b>BF</b>		Fu-Stellen	PAF	Stellen	Fu-Stellen	PAF	Stellen	
Leitungsdienst B VI		1	1	1,00	1	2	2,00	-1,00
Zugführer B IV		3	4,25	12,75	4	4,4	17,60	-4,85
Gruppenführer B III		5	4,25	21,25	4	4,4	17,60	3,65
Truppführer		10	4,25	42,50	12	4,4	52,80	-10,30
Truppmann		13	4,25	55,25	12	4,4	52,80	2,45
Leitstelle B III		5	4,8	24,00	4	4,4	17,60	6,40
Summe		37		156,75	37		160,40	
<b>FF</b>								
Zugführer F IV		3	3	9	4	5	20	-11,00
Gruppenführer F III		8	3	24	10	5	50	-26,00
Truppführer		27	3	81	30	5	150	-69,00
Truppmann		31	3	93	30	5	150	-57,00
Summe		69		207	74		370	-163,00

## Mustertabellen für den Vergleich der SOLL-/IST-STRUKTUR (Teil D für eine Freiwillige Feuerwehr):

Teil D	Personal	IST			SOLL			DIFFERENZ
<b>FF</b>								
<b>1. Amtsorganisation</b>								
Organisation in der Verwaltung darstellen!								
Amtsleiter		1			1			
Abt. Leiter Organisation und Eins.		1			1			
· Einsatzplanung		1			1			
· Ausbildung		0			2			-2
Abt. Leiter Brandverhütung		0			1			-1
· Brandschauen		1			2			-1
· Brandschutzerziehung		0			1			-1
· Brandschutzgutachten		1			1			
Abt. Leiter Technik		1			1			
· Beschaffung Fahrzeuge u. Geräte		1			2			-1
· Fernmeldetechnik		0			1			-1
<i>Die Aufgabenerfüllung erfolgt in Personalunion mit dem Personal des Einsatzdienstes.</i>								
<b>2. Allgemeine Verwaltung</b>								
Abteilungsleiter		1			1			
· Haushaltswesen		1			1			
· Abrechnung		1			2			-1
· Zivilschutz		2			2			
· Geschäftszimmer		1			1			
· Controlling		0			1			-1
Summe		6			8			
<b>3. Werkstattdienste</b>								
· Kfz Meister		1			1			
· Kfz Mechaniker		0			2			-2
· Fernmeldewerkstatt		0			2			-2
· Feuerlöscher/ Geräte		1			1			
Summe		2			6			
<b>4. Einsatzdienst</b>								
<b>FF</b>		Fu-Stellen	PAF	Stellen	Fu-Stellen	PAF	Stellen	
Leitungsdienst A = StBM		1	1	1,00	1	1	1,00	
Leitungsdienst A = Stv. StBM		2	1	2,00	2	1	2,00	
Leitungsdienst A/B = Bereichsführer		Ist und Soll nach Anzahl der Einsatzbereiche, wenn vorhanden						
Leitungsdienst B = Zugführer F IV		3	3	9	4	5	20	-11,00
Leitungsdienst C = Gruppenführer F III		8	3	24	10	5	50	-26,00
Truppführer		27	3	81	30	5	150	-69,00
Truppmann		31	3	93	30	5	150	-57,00
Summe		69		207	74		370	-163,00

Anmerkung: Aus der Sollsumme der Funktionen ZF und GrF lassen sich die Vertiefungen ableiten.

## 9. Maßnahmen

Nach der Erstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bedarfsplan stellt sich zwangsläufig die Frage, wie Soll und Ist angenähert werden können. Hierzu ist es sinnvoll, zunächst mehrere Alternativen auszuarbeiten, zu prüfen und anschließend die unter allen Gesichtspunkten geeignetste auszuwählen.

An der Schnittstelle zum Soll-Ist-Vergleich sind sowohl der Erweiterungs- oder Verbesserungsbedarf als auch Einsparpotentiale aufzuzeigen.

Es bietet sich an, Maßnahmen und Alternativen und insbesondere auch ihre Wechselwirkungen zum bestehenden System anhand des in der Technik und der Organisationslehre gebräuchlichen TOP-Modells:

**Technik**  
**Organisation**  
**Personal**

zu überprüfen.

Im folgenden sollen hierzu einige Beispiele dargestellt werden:

### 1. Technik

Die Fahrzeug- und Gerätetechnik ist - entsprechend der Soll-Ist-Analyse - an den taktischen Bedarf anzupassen. Dabei sind sowohl technische Reserven (z.B. für Ausfallzeiten durch Wartung) als auch taktische Reserven zu berücksichtigen.

Für Ersatz- und Neubeschaffungen ist eine entsprechende finanzielle Grundlage zu planen, z.B. in Form eines Reinvestitionsbudgets. Auch das Budget für die Fahrzeug- und Geräteunterhaltung ergibt sich auf dieser Basis.

Zum Teil können Qualitätsverbesserungen durch technische Maßnahmen erreicht werden, z.B. durch neue Strahlrohrtechnik, Infrarotsysteme, neue Schutzkleidung oder Einmann-Haspeln, Sprungretter, Schlauchtragekörbe etc.

Maßnahmen wie die flächendeckende Versorgung mit Funkmeldeempfängern, gute Motorisierung der Kraftfahrzeuge oder Optimierung der Standorte der Feuerwachen können einen Beitrag zur Verkürzung der Hilfsfrist leisten.

### 2. Organisation

Die Organisation der Feuerwehr ist den strategischen und taktischen Erfordernissen anzupassen. Beispielhaft kann die Notwendigkeit genannt werden, die Alarm- und Ausrückeordnung zu verändern, verstärkt Einsatzplanung zu betreiben oder das Führungssystem zu überplanen.

Qualitätsverbesserung im Rahmen organisatorischer Maßnahmen kann nicht nur die optimierte Ausbildung sein, sondern auch eine entsprechende Einsatznachbereitung und Einsatzdokumentation oder die Erstellung von Checklisten und standardisierten Einsatzabläufen.

Defizite in der technischen Ausstattung können in Einzelfällen durch organisatorische Alternativen gemindert werden. Ein Beispiel ist die Organisation der Atemschutzüberwachung in Ermangelung geeigneter - auch finanzierbarer - Telemetriesysteme.

Durch eine entsprechende Alarmorganisation ist eine Verkürzung der Hilfsfrist bzw. Erhöhung des Erreichungsgrades zu erzielen.

### 3. Personal

Der Personalbedarf ist an den taktischen Bedarf anzupassen. Hierzu ist ein entsprechender Funktionsstellenplan für BF und FF zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage sind funktionsbezogene Ausbildungsstandards festzulegen. Bei den Berufsfeuerwehren kann die Einbindung des Tagesdienstpersonals Engpässe mindern. Das Personal- kostenbudget ist am tatsächlichen Personalbedarf anzupassen.

Qualitätsverbesserungen lassen sich auch im Personalbereich erzielen. Gute Motivation, Aus- und Fortbildung sowie gezielte Auswahl des Führungskräftenachwuchses sind hierzu einige Stichworte.

Sofern erforderlich, sind Maßnahmen zur Personalgewinnung einzuleiten. Alternativen sind z.B. Mitgliederwerbung/PR-Maßnahmen, Gespräche mit Arbeitgebern über die Freistellung von FF-Mitgliedern oder eine finanzielle Entlastung von freiwilligen Feuerwehrleuten.

Personalwirtschaftliche Maßnahmen können einen Beitrag zur Verkürzung der Hilfsfrist leisten. Neben der Einstellung hauptamtlicher Kräfte kann z.B. die Förderung der FF-Mitgliedschaft bei städtischen Bediensteten zweckmäßig sein. Dienstwohnungen im Feuerwehrhaus oder in der Nähe von Wachen können sich bei der Alarmierung Freiwilliger Feuerwehren aber auch beim Alarm für dienstfreies Personal der BF als sinnvoll erweisen. Eine bezogen auf die zu besetzenden Funktionen hohe Reservequote führt statistisch ebenfalls zum schnelleren Erreichen der Ausrückestärke. Die Durchsetzung der Residenzpflicht bringt Vorteile für die Hilfsfrist bei Besetzung zusätzlicher Sonderfahrzeuge oder der Bearbeitung von Paralleleinsätzen.

#### **4. Prüfen der Handlungsalternativen**

Zweckmäßig ist ein Kosten-Nutzen-Vergleich zur Auswahl der günstigsten Alternative. Die Feuerwehr muss die fachlich notwendigen Maßnahmen und mögliche Alternativen den politischen Gremien aufzeigen. Insbesondere die Qualitätsmerkmale, wie Erreichungsgrade der Hilfsfristen etc., sind mit der Politik abzustimmen. Die Ratsvorlage zum Feuerwehrbedarfsplan sollte dann sinnvollerweise nur noch die abschließend als zweckmäßig erachteten Maßnahmen als Beschlußvorlage enthalten (Muster siehe Anlage).

## **10. Berichtswesen**

Zur wirksamen Steuerung des Entwicklungsprozesses sind regelmäßige Kontrollen über den Stand der Maßnahmen notwendig.

Mögliche Kennzahlen liefert der Produktkatalog Feuerwehr<sup>3</sup>.

Art, Umfang und Häufigkeit sind nach den individuellen Bedürfnissen festzulegen.

Das festgelegte Schutzziel ist Bestandteil des Berichtswesens, um eine Vergleichbarkeit darzustellen!

### **Kennzahlen und Indikatoren zur Bestimmung der Qualität und Quantität**

**Quantität** ist die mengenmäßige Zusammenstellung der Fallzahlen verschiedener Dienstleistungen, die in der Regel als Basisdaten für die Bildung von Kennzahlen dienen.

**Qualität** kann einerseits als subjektive Qualität - Kundenerwartung ist erfüllt - andererseits als objektive Qualität - interne Vorgaben sind erfüllt - betrachtet werden.

**Kennzahlen** sind aus leistungsbezogenen Parametern gebildete Werte, die dem Vergleich beispielsweise von Ist- und Sollwerten, Vorjahrsdaten oder dem interkommunalen Vergleich dienen.

---

<sup>3</sup> Produktkatalog Feuerwehr, Aufgabengruppe 37, AG „Produktbeschreibung Feuerwehr“ AGBF/KGSt, April 1997

## Daten zur Quantität, Qualität, Zielerreichung

(hinsichtlich Zielerreichung des Produktes vergleiche KGSt - Bericht Nr. 15/1994)

### Kennzahlen des Produktes "Brandbekämpfung" (BB)

	<i>Bezeichnung der Kennzahl</i>	<i>Formel</i>
<b>K 1</b> BB	Gesamtkosten je Einwohner	$\frac{\text{Gesamtkosten des Produktes}}{\text{Einwohner im Gebiet}} = \text{DM/Einw.}$
<b>K 2</b> BB	Kostendeckungsgrad	$\frac{\text{Gesamterlöse des Produktes}}{\text{Gesamtkosten des Produktes}} \times 100 = \%$
<b>K 3</b> BB	Kosten je Einsatz	$\frac{\text{Kosten je Einsatz}}{\text{Gesamteinsatzzahl}} = \text{DM/Einsatz}$
<b>K 4.1</b> BB	Anteil der in der Hilfsfrist erreichten Einsatzstellen (durch das 1. Löschfahrzeug)	$\frac{\text{Einsätze in der Hilfsfrist}}{\text{Gesamteinsatzzahl}} \times 100 = \%$
<b>K 4.2</b> BB	Durchschnittliche Eintreffzeit d. 1. Löschfahrzeuges Stufe 2	in Min
<b>K 4.3</b> BB	Erreichungsgrad der Sollstärke innerhalb der Hilfsfrist bei Stufe 2	in %
<b>K 5</b> BB	Einsatzaufkommen je Stufe/aller Stufen 1000 Einwohner, davon mit FF	$\frac{\text{Gesamteinsatzzahl}}{1000 \text{ Einwohner}} = \text{GE}/1000\text{E}$
<b>K 5.1</b> BB	Einsatzaufkommen pro 1000 Einwohner <b>Brandbekämpfung Stufe 1</b> nur BF	$\frac{\text{Einsatzzahl pro Jahr BB St.1}}{1000 \text{ Einwohner}} = \text{St.1}/1000\text{E}$
<b>K 5.2</b> BB	Einsatzaufkommen pro 1000 Einwohner <b>Brandbekämpfung Stufe 2</b> nur BF	$\frac{\text{Einsatzzahl pro Jahr BB St.2}}{1000 \text{ Einwohner}} = \text{St.2}/1000\text{E}$
<b>K 5.3</b> BB	Einsatzaufkommen pro 1000 Einwohner <b>Brandbekämpfung Stufe 3</b> nur BF	$\frac{\text{Einsatzzahl pro Jahr BB St.3}}{1000 \text{ Einwohner}} = \text{St.3}/1000\text{E}$
<b>K 6</b> BB	Einsätze mit Nachalarmierungen	$\frac{\Sigma \text{ der Einsätze mit Nachalarmierungen}}{\text{Gesamteinsatzzahl}} \times 100 = \%$
<b>K 7</b> BB	Fehleinsätze aller Leistungsarten	$\frac{\Sigma \text{ der Fehleinsätze aller L.-arten}}{\text{Gesamteinsatzzahl}} \times 100 = \%$
<b>K 8</b> BB	Jahreseinsatzdienststunden	$\frac{\Sigma \text{ Einsatzdienststd. aller Beamten d.Wachabtl.}}{\text{Anzahl d. Beamten d.Wachabteilungen}} = \text{Std/Bea.}$

weiter mit **Daten zur Quantität, Qualität, Zielerreichung**  
 (hinsichtlich Zielerreichung des Produktes vergleiche KGSt - Bericht Nr. 15/1994)

	<i>Bezeichnung der Kennzahl</i>	<i>Formel</i>
<b>K 9</b> <i>BB</i>	Personalkosten pro Besetztstunde	$\frac{\text{Personalkosten/Besetztstunde}}{\text{Anzahl der Besetztstunden}} = \text{DM/Std.}$
<b>K 10</b> <i>BB</i>	Prozentuale Einsatzbelastung aller Leistungsarten nur BF	$\frac{\text{Personaleinsatzstunden}}{\text{Ist-Fkt.-anzahl lt. Stärke(BesetztStd)}} \times 100 = \%$
<b>K 11</b> <i>BB</i>	Besetztstunden aller Leistungsarten	$\frac{\text{Personaleinsatzstunden}}{\text{Einwohner im Gebiet}} = \text{BstStd/Einw}$

Weitere Erläuterungen zu den Kennzahlen sind dem Produktkatalog zu entnehmen.

## Daten zur Quantität, Qualität, Zielerreichung

(hinsichtlich Zielerreichung des Produktes vergleiche KGSt - Bericht Nr. 15/1994)

### Kennzahlen des Produktes "Technische Hilfeleistung" (TH)

	<b>Bezeichnung der Kennzahl</b>	<b>Formel</b>
<b>K 1</b> TH	Gesamtkosten je Einwohner	$\frac{\text{Gesamtkosten des Produktes}}{\text{Einwohner im Gebiet}} = \text{DM/Einw.}$
<b>K 2</b> TH	Kostendeckungsgrad	$\frac{\text{Gesamterlöse des Produktes}}{\text{Gesamtkosten des Produktes}} \times 100 = \%$
<b>K 3</b> TH	Kosten je Einsatz	$\frac{\text{Gesamtkosten pro Jahr}}{\text{Gesamteinsatzzahl pro Jahr}} = \text{DM/Einsatz}$
<b>K 4.1</b> TH	Anteil der in der Hilfsfrist erreichten Einsatzstellen (durch das 1.Hilfeleistungsfahrzeug)	$\frac{\text{Einsätze in der Hilfsfrist}}{\text{Gesamteinsatzzahl}} \times 100 = \%$
<b>K 4.2</b> TH	Durchschnittliche Eintreffzeit d. 1.Hilfeleistungsfahrzeugs - mit Menschenrettung	in Min
<b>K 4.3</b> TH	Erreichungsgrad der Sollstärke innerhalb der Hilfsfrist - bei Menschenrettung	in %
<b>K 5</b> TH	Einsatzaufkommen je Stufe/aller Stufen 1000 Einwohner, davon mit FF	$\frac{\text{Gesamteinsatzzahl pro Jahr}}{1000 \text{ Einwohner}} = \text{GE}/1000\text{E}$
<b>K 5.1</b> TH	Einsatzaufkommen pro 1000 Einwohner <b>Technische Hilfeleistung Stufe 1</b> nur BF	$\frac{\text{Einsatzzahl pro Jahr TH St.1}}{1000 \text{ Einwohner}} = \text{E St.1}/1000\text{E}$
<b>K 5.2</b> TH	Einsatzaufkommen pro 1000 Einwohner <b>Technische Hilfeleistung Stufe 2</b> nur BF	$\frac{\text{Einsatzzahl pro Jahr TH St.2}}{1000 \text{ Einwohner}} = \text{E St.2}/1000\text{E}$
<b>K 5.3</b> TH	Einsatzaufkommen pro 1000 Einwohner <b>Technische Hilfeleistung Stufe 3</b> nur BF	$\frac{\text{Einsatzzahl pro Jahr TH St.3}}{1000 \text{ Einwohner}} = \text{E St.3}/1000\text{E}$
<b>K 6</b> TH	Einsätze mit Nachalarmierungen	$\frac{\text{Summe der Einsätze mit Nachalarmierungen}}{\text{Gesamteinsatzzahl}} \times 100 = \%$
<b>K 7</b> TH	Fehleinsätze aller Leistungsarten	$\frac{\text{Summe der Fehleinsätze aller L.-arten}}{\text{Gesamteinsatzzahl}} \times 100 = \%$
<b>K 8</b> TH	Jahreseinsatzdienststunden	$\frac{\text{Summe Einsatzdienststd aller Beamten d.Wachabtl.}}{\text{Anzahl d. Beamten d.Wachabteilungen}} = \text{Std/Bea.}$
<b>K 9</b> TH	Personalkosten pro Besetztstunde	$\frac{\text{Personalkosten}}{\text{Anzahl der Besetztstunden}} = \text{DM/Std.}$

weiter mit **Daten zur Quantität, Qualität, Zielerreichung**  
 (hinsichtlich Zielerreichung des Produktes vergleiche KGSt - Bericht Nr. 15/1994)

**Kennzahlen des Produktes "Technische Hilfeleistung" (TH)**

	<i>Bezeichnung der Kennzahl</i>	<i>Formel</i>
<b>K 10</b> <i>TH</i>	Prozentuale Einsatzbelastung aller Leistungsarten nur BF	$\frac{\text{Personaleinsatzstunden/Jahr}}{\text{Ist-Fkt.anzahl It Stärke(BesetztStd)}} \times 100 = \%$
<b>K 11</b> <i>TH</i>	Besetztstunden aller Leistungsarten	$\frac{\text{Personaleinsatzstunden/Jahr}}{\text{Einwohner im Gebiet}} = \text{BstStd/Einw}$

## Daten zur Quantität, Qualität, Zielerreichung

(hinsichtlich Zielerreichung des Produktes vergleiche KGSt - Bericht Nr. 15/1994)

### Kennzahlen des Produktes "Katastrophenschutz" (KS)

	<i>Bezeichnung der Kennzahl</i>	<i>Formel</i>
<b>K 1</b> KS	Gesamtkosten je Einwohner	$\frac{\text{Gesamtkosten des Produktes}}{\text{Einwohner im Gebiet}} = \text{DM/Einw.}$
<b>K 2</b> KS	Gesamtzahl der Helfer pro 100 000 Einwohner	$\frac{\text{Anzahl der Helfer}}{100\ 000 \text{ Einwohner}} = \text{Helfer}/10^5 \text{ Einw.}$
<b>K 2.1</b> KS	Anzahl der Einsatzkräfte der Fw (BF,WF,FF) pro 100 000 Einwohner	$\frac{\text{Anzahl der Einsatzkräfte Fw (BF,WF,FF)}}{100\ 000 \text{ Einwohner}} = \text{EK}/10^5 \text{ Einw.}$
<b>K 2.2</b> KS	Anzahl der Helfer d.Hilfsorganisationen pro 100 000 Einwohner	$\frac{\text{Anzahl d.Helfer d. HiOs}}{100\ 000 \text{ Einwohner}} = \text{Helfer HiOs}/10^5 \text{ Einw.}$
<b>K 2.3</b> KS	Anzahl der Helfer des THW pro 100 000 Einwohner	$\frac{\text{Anzahl d.Helfer THW}}{100\ 000 \text{ Einwohner}} = \text{Helfer THW}/10^5 \text{ Einw.}$
<b>K 4</b> KS	Anzahl der Löschgruppenfahrzeuge (BF,WF,FF) pro 100 000 Einwohner	$\frac{\text{Anzahl d.Löschgruppenfz. (BF,WF,FF)}}{100\ 000 \text{ Einwohner}} = \text{Lgr.fzg.}/10^5 \text{ Einw.}$
<b>K 5</b> KS	Anzahl der Sanitäts- und Rettungsdienstfahrzeuge pro 100 000 Einwohner	$\frac{\text{Anzahl der Sanitäts-Rettungsdienstfz.}}{100\ 000 \text{ Einwohner}} = \text{RDfzg.}/10^5 \text{ Einw.}$
<b>K 6</b> KS	Anzahl der Gerätewagen - Gefahrstoffbeseitigung, Dekontaminations-u. Meßfahrzeuge pro 100 000 Einwohner	$\frac{\text{Anzahl der GW- GS,DMF}}{100\ 000 \text{ Einwohner}} = \text{GW}/10^5 \text{ Einw.}$
<b>K 7</b> KS	Anzahl der Rüstwagen d.Fw und Gerätewagen des Technischen Hilfswerk (THW) pro 100 000 Einwohner	$\frac{\text{Anzahl d.Rüst- Gerätewagen}}{100\ 000 \text{ Einwohner}} = \text{R-GW}/10^5 \text{ Einw.}$

## Daten zur Quantität, Qualität, Zielerreichung

(hinsichtlich Zielerreichung des Produktes vergleiche KGSt - Bericht Nr. 15/1994)

### Kennzahlen des Produktes "Brandsicherheitswachdienst" (BsWD)

	<i>Bezeichnung der Kennzahl</i>	<i>Formel</i>
<b>K 1</b> <i>BsWD</i>	Gesamtkosten je Einwohner	$\frac{\text{Gesamtkosten des Produktes}}{\text{Einwohner im Gebiet}} = \text{DM/Einw.}$
<b>K 2</b> <i>BsWD</i>	Kostendeckungsgrad	$\frac{\text{Gesamterlöse des Produktes}}{\text{Gesamtkosten des Produktes}} \times 100 = \%$

## Daten zur Quantität, Qualität, Zielerreichung

(hinsichtlich Zielerreichung des Produktes vergleiche KGSt - Bericht Nr. 15/1994)

### Kennzahlen des Produktes "Notfallrettungsdienst" (NfRD)

	<i>Bezeichnung der Kennzahl</i>	<i>Formel</i>
<b>K 1</b> NfRD	Gesamtkosten je Einwohner	$\frac{\text{Gesamtkosten des Produktes}}{\text{Einwohner im Gebiet}} = \text{DM/Einw.}$
<b>K 2</b> NfRD	Kostendeckungsgrad	$\frac{\text{Gesamterlöse des Produktes}}{\text{Gesamtkosten des Produktes}} \times 100 = \%$
<b>K 3</b> NfRD	Kosten je Einsatzfahrt	$\frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{Gesamteinsatzfahrten}} = \text{DM/Einsatz}$
<b>K 3.1</b> NfRD	Kosten je NAW Einsatzfahrt (ohne Notarzkosten)	$\frac{\text{Gesamtkosten d. NAW Einsatzfahrten}}{\text{Summe d.Einsatzfahrten NAW}} = \text{DM/Einsatz}$
<b>K 3.2</b> NfRD	Kosten je NEF Einsatzfahrt (ohne Notarzkosten)	$\frac{\text{Gesamtkosten d. NEF Einsatzfahrten}}{\text{Summe d.Einsatzfahrten NAW}} = \text{DM/Einsatz}$
<b>K 3.3</b> NfRD	Kosten je RTH Einsatzflüge (ohne Notarzkosten)	$\frac{\text{Gesamtkosten d. RTH Einsatzflüge}}{\text{Summe d.Einsatzflüge RTH}} = \text{DM/Einsatz}$
<b>K 3.4</b> NfRD	Kosten je RTW Einsatzfahrt	$\frac{\text{Gesamtkosten d. RTW Einsatzfahrten}}{\text{Summe d.Einsatzfahrten RTW}} = \text{DM/Einsatz}$
<b>K 3.5</b> NfRD	Kosten des Notarztes je Einsatzfahrt	$\frac{\text{Kosten d. Notarztes je Einsatzfahrt}}{\text{Summe d.Einsatzfahrten}} = \text{DM/Einsatz}$
<b>K 4.1</b> NfRD	Anteil der Einsätze des Notarztes innerhalb der Hilfsfrist	$\frac{\text{Einsätze d.NA in der Hilfsfrist}}{\text{Gesamteinsatzzahl}} \times 100 = \%$
<b>K 4.2</b> NfRD	Anteil der Einsätze des RTW innerhalb der Hilfsfrist	$\frac{\text{Einsätze d.RTW in der Hilfsfrist}}{\text{Gesamteinsatzzahl}} \times 100 = \%$
<b>K 5</b> NfRD	Einsatzaufkommen pro 1000 Einwohner	$\frac{\text{Gesamteinsatzzahl pro Jahr}}{1000 \text{ Einwohner}} = \text{GE}/1000\text{E}$
<b>K 5.1</b> NfRD	Einsatzaufkommen des Notarztes pro 1000 Einwohner	$\frac{\text{Einsatzzahl pro Jahr mit NA}}{1000 \text{ Einwohner}} = \text{E mit NA}/1000\text{E}$
<b>K 5.2</b> NfRD	Einsatzaufkommen des RTW pro 1000 Einwohner	$\frac{\text{Einsatzzahl pro Jahr ohne NA}}{1000 \text{ Einwohner}} = \text{E ohne NA}/1000\text{E}$

weiter mit **Daten zur Quantität, Qualität, Zielerreichung**

**Kennzahlen des Produktes "Notfallrettungsdienst" (NfRD)**

	<b>Bezeichnung der Kennzahl</b>	<b>Formel</b>
<b>K 5.3</b> <i>NfRD</i>	Beförderte Personen mit Notarzt pro 1000 Einwohner	$\frac{\text{Beförderte Pers.mit Notarzt}}{1000 \text{ Einwohner}} = \text{bef.Pers/ } 10^3 \text{ Einw.}$
<b>K 5.4</b> <i>NfRD</i>	Beförderte Personen ohne Notarzt pro 1000 Eionwohner	$\frac{\text{Beförderte Pers.ohne Notarzt}}{1000 \text{ Einwohner}} = \text{bef.Pers/ } 10^3 \text{ Einw.}$
<b>K 6</b> <i>NfRD</i>	Fahrzeugauslastung	$\frac{\text{Gesamteinsätze x Durchschnittsdauer (Std.)}}{\text{Besetztstunden pro Jahr}} \times 100 = \%$
<b>K 6.1</b> <i>NfRD</i>	Auslastung NAW	$\frac{\text{Einsätze NAW x Durchschnittsdauer (Std.)}}{\text{Besetztstunden pro Jahr}} \times 100 = \%$
<b>K 6.2</b> <i>NfRD</i>	Auslastung NEF	$\frac{\text{Einsätze NEF x Durchschnittsdauer (Std.)}}{\text{Besetztstunden pro Jahr}} \times 100 = \%$
<b>K 6.3</b> <i>NfRD</i>	Auslastung RTW	$\frac{\text{Einsätze RTW x Durchschnittsdauer (Std.)}}{\text{Besetztstunden pro Jahr}} \times 100 = \%$
<b>K 7</b> <i>NfRD</i>	Besetztstunden je Einwohner aller Leistungsarten	$\frac{\text{Summe der Besetztstunden}}{\text{Einwohnerzahl}} = \text{Bstd/Einw.}$
<b>K 7.1</b> <i>NfRD</i>	Besetztstunden NAW je Einwohner	$\frac{\text{Summe der Besetztstunden NAW}}{\text{Einwohnerzahl}} = \text{Bstd/Einw.}$
<b>K 7.2</b> <i>NfRD</i>	Besetztstunden NEF je Einwohner	$\frac{\text{Summe der Besetztstunden NEF}}{\text{Einwohnerzahl}} = \text{Bstd/Einw.}$
<b>K 7.3</b> <i>NfRD</i>	Besetztstunden RTW je Einwohner	$\frac{\text{Summe der Besetztstunden RTW}}{\text{Einwohnerzahl}} = \text{Bstd/Einw.}$
<b>K 8</b> <i>NfRD</i>	Kosten pro Besetztstunde aller Leistungsarten differenziert nach Leistungserbringer	$\frac{\text{Kosten}}{\text{Besetztstunden}} = \text{DM/h}$
<b>K 8.1</b> <i>NfRD</i>	Kosten pro Besetztstunde NAW	$\frac{\text{Kosten pro Jahr}}{\text{Besetztstunden NAW pro Jahr}} = \text{DM/h}$
<b>K 8.2</b> <i>NfRD</i>	Kosten pro Besetztstunde NEF	$\frac{\text{Kosten pro Jahr}}{\text{Besetztstunden NEF pro Jahr}} = \text{DM/h}$
<b>K 8.3</b> <i>NfRD</i>	Kosten pro Besetztstunde RTW	$\frac{\text{Kosten pro Jahr}}{\text{Besetztstunden RTW pro Jahr}} = \text{DM/h}$

weiter mit **Daten zur Quantität, Qualität, Zielerreichung**

**Kennzahlen des Produktes "Notfallrettungsdienst" (NfRD)**

<b>K 9</b> <i>NfRD</i>	Anteil der Einsätze mit Nachalarmierungen von Notarzt	<u>Einsätze mit Nachalarmierungen d.NA</u> Gesamteinsatzzahl pro Jahr	x 100	= %
<b>K 10</b> <i>NfRD</i>	Anteil der abbestellten Notarzteinsätze	<u>abbestellte Notarzteinsätze</u> Gesamteinsatzzahl pro Jahr	x 100	= %
<b>K 11</b> <i>NfRD</i>	Anteil der Fehleinsätze	<u>Summe d. Fehleinsätze</u> Gesamteinsatzzahl pro Jahr	x 100	= %
<b>K 11.1</b> <i>NfRD</i>	Anteil der Fehleinsätze der NAW	<u>Summe d. NAW Fehleinsätze</u> Gesamteinsatzzahl pro Jahr	x 100	= %
<b>K 11.2</b> <i>NfRD</i>	Anteil der Fehleinsätze der NEF	<u>Summe d. NEF Fehleinsätze</u> Gesamteinsatzzahl pro Jahr	x 100	= %
<b>K 11.3</b> <i>NfRD</i>	Anteil der Fehleinsätze der RTW	<u>Summe d. RTW Fehleinsätze</u> Gesamteinsatzzahl pro Jahr	x 100	= %
<b>K 12</b> <i>NfRD</i>	Durchschnittsdauer eines Einsatzes aller Leistungsarten in Minuten	<u>Durchschnittsdauer d.Einsätze aller Leistungsarten</u> Gesamteinsatzzahl		= Min
<b>K 12.1</b> <i>NfRD</i>	Durchschnittsdauer eines NAW Einsatzes	<u>Durchschnittsdauer d.Einsätze NAW</u> Gesamteinsatzzahl		= Min
<b>K 12.2</b> <i>NfRD</i>	Durchschnittsdauer eines NEF Einsatzes	<u>Durchschnittsdauer d.Einsätze NEF</u> Gesamteinsatzzahl		= Min
<b>K 12.3</b> <i>NfRD</i>	Durchschnittsdauer eines RTW Einsatzes	<u>Durchschnittsdauer d.Einsätze RTW</u> Gesamteinsatzzahl		= Min

**Weitere Kennzahlen der Produktgruppen sind dem KGSt-Bericht 15/1994 zu entnehmen!**

## 11. Fortschreibung

### 11.1 Regelmäßige Fortschreibung

In diesem Abschnitt ist der Zeitrahmen einer Fortschreibungsperiode festzulegen und zu begründen.

*Die Grundlagen zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplans verhalten sich dynamisch. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Brandschutzbedarfsplan zu gegebener Zeit fortzuschreiben. Dafür ist ein festgelegter Zeitrahmen zu definieren. Hierbei ist u. a. zu berücksichtigen, daß bestimmte Maßnahmen bis zu ihrem Wirksamwerden einen gewissen Vorlauf benötigen (z. B. kw-Stellen, Ausbildungsmaßnahmen). In Anbetracht der verwaltungstechnischen Abläufe sollte eine Fortschreibung immer azyklisch zur Haushaltsplanung erfolgen. Eine **fünfjährige** Fortschreibung kann empfohlen werden, da beispielsweise Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Ausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes) in dieser Zeit i.d.R. abgeschlossen sind und ihre Wirkung beobachtet werden kann.*

*Besondere Abweichungen, die während der regulären Laufzeit eines Brandschutzbedarfsplans auftreten, werden mit den Kontrollen des Berichtswesens erkannt. Ggf. ist dann eine außerordentliche Fortschreibung durchzuführen (siehe 11.2).*

### 11.2 Wesentliche Änderungen

Der Begriff „Wesentliche Änderungen“ sollte hier in Form einer Geringfügigkeitsschwelle, ab der eine außerordentliche Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes durchzuführen ist, definiert werden.

*Sollten durch unvorhergesehene Ereignisse (Mittelkürzungen oder -zuweisungen, Personalausfall, Schäden an Fahrzeugen oder Gebäuden, Änderungen in der Infrastruktur des betrachteten Gebietes o. ä.) die Ziele des Brandschutzbedarfsplanes wesentlich verfehlt werden, ist eine Fortschreibung durchzuführen. Wesentliche Änderungen sind u. a.:*

- *Wesentliche Nichteinhaltung des Erreichbarkeitsgrades*
- *Wesentliche Nichteinhaltung der personal- und/oder materialbezogenen Mindesteinsatzstärke*
- *Fehlende Möglichkeiten, vereinbarte Produkte zu leisten*

*Trotz finanzschwacher Zeiten sollte aber auch daran gedacht werden, daß eine Übererfüllung des Planes ebenfalls eine außerordentliche Fortschreibung notwendig machen kann.*

## 12. Anhänge

Hier sind alle Listen, Bilder, Karten, Diagramme, Graphiken, Quellennachweise u. ä. aufzulisten, die zum Verständnis des Brandschutzbedarfsplanes **notwendig** sind.

*Eine Überfrachtung sollte unterbleiben, um Fachfremden den Einblick in die Materie zu erleichtern und nicht den Verdacht einer Verschleierungstaktik zu hinterlassen. In jedem Fall muß ein Quellennachweis geführt werden. Daneben können Inhalte des Anhangs sein (Beispiele):*

- Stadtkarte
- Schichtstärkenanalyse, z. B. als Diagramm
- Analyse der Versorgungsqualität der Bevölkerung, z. B. als Tabelle
- Organisationsschema
- Stadtkarte mit den Standorten der Feuerwachen inkl. der Ausrückebereiche, Hilfsfristen, ggf. auf getrennten Blättern; ggf. in zweifacher Ausfertigung (Soll-/Ist-Darstellung)
- Besetzung der Funktionen, z. B. als Liste
- Personalbedarf der Wachabteilungen oder ggf. der Wachen und Gesamtpersonalbedarf, gegliedert nach Abteilungen und/oder Aufgaben
- Stellenbewertung der bei der Feuerwehr beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter
- Vergleich über beabsichtigte oder erreichte Kostensenkungen oder -steigerungen, z. B. an Hand eines Personalkostenvergleichs
- Abkürzungsverzeichnis
- Feuerwehrtechnisches Glossar
- Produktbereiche
- Fahrzeug- und Geräteliste
- Nutzungsdauer von Fahrzeugen und Geräten
- Investitionsplanung für Fahrzeuge, Geräte und Gebäude
- Darstellung des Schichtsystems
- ...

*Diese Liste ist je nach dem örtlichen Bedarf zu kürzen oder zu erweitern. Ggf. ist der Rettungsdienst einzubinden.*

## Anlagen zu den Hinweisen und Empfehlungen

1. Personalplanung Freiwillige Feuerwehr
2. Erfassungsbogen Einsatzstatistik LFV
3. Fragebogen zur Datenermittlung
4. Zuständigkeitsfragen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes
5. Hilfestellung für Ratsvorlagen

### Als Excel-Dateien integriert:

6. Tabelle: Einwohnerstatistik
7. Tabelle: Flächennutzungen
8. Tabelle: Verkehrsinfrastruktur
9. Tabelle: Risiken Bebauung/Nutzung-Gebäude
10. Tabelle: Einsatzstatistik Brandschutz
11. Tabelle: Einsatzstatistik Rettungsdienst
12. Tabelle: Ausrückezeiten 1. Lösch- oder Hilfeleistungsfahrzeug
13. Tabelle: Alarmfahrzeiten
14. Tabelle: Wegstrecke/Durchschnittsgeschwindigkeit
15. Tabelle: Ausrückestärken
16. Tabelle: Ausrückequalität 1
17. Tabelle: Ausrückequalität 2
18. Tabelle: Verfügbarkeit FF
19. Tabelle: Fahrzeugbestand
20. Tabelle: Gerätebestand
21. Tabelle: Kommunikationstechnik/Meßgeräte
22. Tabelle: Feuerwachen, Gerätehäuser, Rettungswachen
23. Tabelle: Feuerwehrgebäude
24. Tabelle: Beispiel Feuerwehrtechnische Gefahrenbeschreibung Musterstadt

## Personalplanung Freiwillige Feuerwehr

### 1. Anforderungen an die Personalstärke Freiwilliger Feuerwehren

Die Personalplanung für ehrenamtliche Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren ist im Hinblick auf zwei Aspekte durchzuführen:

#### 1. Leistungsfähigkeit insgesamt

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird maßgeblich durch die verfügbare Personalstärke beeinflusst. Bei einer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ermittelten und politisch geforderten Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr muß die Gesamtstärke unter Berücksichtigung geeigneter Personalfaktoren ermittelt werden.

#### 2. Stärke der ersten Einheiten

Zur Erfüllung politisch vorgegebener Schutzziele, die von den ersten ausrückenden Kräften einzuhalten sind, ist neben der personellen Stärke dieser Einheit(en) auch der Zeitfaktor zu berücksichtigen.

### 2. Ermittlungsverfahren

#### 2.1. Gesamtpersonalstärke

Die Ermittlung der Gesamtpersonalstärke eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr ist insbesondere von örtlichen Gegebenheiten abhängig. Hierzu wird auf die Darstellung des jeweiligen Gefahrenpotentials verwiesen.

#### 2.2. Personalstärke der ersten Einheiten, Erfüllung von Schutzzielen

Im Rahmen der politisch vereinbarten Schutzzielvorgaben der jeweiligen Gemeinden haben die Feuerwehren ihre Leistungsfähigkeit bezüglich der Personalstärken und der Hilfsfristen der ersten eintreffenden Kräfte - in der Regel beim kritischen Wohnungsbrand - nachzuweisen. Dies gilt auch für „reinrassig“ Freiwillige Feuerwehren, hier allerdings mit einem Erfüllungsgrad, der sich von dem einer Berufsfeuerwehr unterscheidet und im einzelnen ebenfalls mit den politischen Entscheidungsträgern zu vereinbaren ist. Um die geforderte Leistung stetig erbringen zu können, ist eine Personalplanung erforderlich, die den Zeitfaktor, der durch die festgesetzten Hilfsfristen vorgegeben ist, mit berücksichtigt.

Für die schutzzielbezogene Personalplanung wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

#### **1. Schritt: Ermittlung der regelmäßigen Ausrückestärken**

Erste Maßnahme ist die Ermittlung der Personalstärken der ersten ausrückenden Einheiten. Dies muß zumindest für diejenigen Einsatzstichworte, die für den kritischen Wohnungsbrand oder für größere Ereignisse vorgesehen sind, möglichst sogar für alle Einsätze durchgeführt werden, um eine sichere Datenbasis zu haben.

#### **2. Schritt: Ermittlung der Personalfaktoren**

Anschließend werden diese Ausrückestärken der ersten Kräfte in Relation zur Anzahl der alarmierten Mitglieder der Löschgruppe gesetzt. Dadurch wird berechnet, wieviele Einsatzkräfte alarmiert werden müssen, um eine Funktion im Lös-

zug zeitkritisch mit einer bestimmten Sicherheit besetzen zu können. Man erhält einen Personalfaktor, der erfahrungsgemäß zweigeteilt betrachtet werden muß:

- Personalfaktor nachts und an Wochenenden/Feiertagen
- Personalfaktor an Werktagen tagsüber

Sollte die Ermittlung dieser Faktoren nicht möglich sein, so wird an dieser Stelle empfohlen, entgegen älteren Planungen (Faktor 3) von einem Faktor von 4 (nachts/WE) bzw. 6 (tagsüber) auszugehen. Mit diesen Personalfaktoren sollte eine personelle Sicherheit von 60 - 70 % der Einsätze erreicht werden können.

### **3. Schritt: Isochronenkarte des Ausrückegebietes**

Zur Berücksichtigung des Zeitfaktors (Hilfsfrist) muß zunächst eine Isochronenkarte des jeweiligen Ausrückebereiches erstellt werden. Dazu müssen die Fahrzeiten der Einsatzfahrzeuge ermittelt werden. Dies geschieht im allgemeinen durch Feststellung von Durchschnittsgeschwindigkeiten und der Übertragung der zurückgelegten Wegstrecken auf die Karte. Die Auflösung sollte 1 Minute betragen, ein genaueres Zeitraster ist nicht erforderlich.

Da die Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren nach der Alarmierung zunächst das Gerätehaus anfahren müssen, ist theoretisch auch eine Isochronenkarte für die Fahrzeiten mit Privat-Pkw im Stadtgebiet erforderlich. Erfahrungsgemäß decken sich die Fahrzeiten von Pkw ohne Sondersignale jedoch recht gut mit denen von Großfahrzeugen bei Sonderrechtsfahrten, so daß hierbei (wie auch bei der Ermittlung der Durchschnittsgeschwindigkeiten) eine gemeinsame Karte erstellt werden kann.

### **4. Schritt: Ermittlung von fixem Zeitbedarf**

Wichtige Daten für die Personalplanung in Bereich des zeitkritischen Ersteinsatzes sind die für verschiedene Vorgänge erforderlichen Zeiten, die während der Hilfsfrist ablaufen. Viele dieser Teil-Zeiten sind relativ konstant und können leicht ermittelt werden. Es sind dies:

- Einsatzbearbeitung in der LST  
(Entgegennahme des Notrufs bis Alarmierung der Kräfte)
- Ausrücken der Kräfte  
(Zu Hause/Arbeitsstelle)
- Zeit im Gerätehaus  
(Umziehen, Ausrücken)

Sollten diese Zeiten nicht ermittelbar sein, so wird an dieser Stelle empfohlen, für jeden dieser Posten im günstigsten Fall eine Minute anzunehmen.

### **5. Schritt: Festlegung einer Zeitschiene und Personalentwicklungsplanung**

Die Zusammenführung von Personalstärke- und Zeitrasterdaten führt zwangsläufig zu Hinweisen auf zukünftig erforderliche Personalentwicklungsmaßnahmen der jeweiligen Feuerwehr. Durch die Hilfsfrist ist ein maximales Zeitfenster vorgegeben, in dem die Kräfte in ausreichender Stärke den Einsatzort erreichen müssen. Von der vereinbarten Hilfsfrist sind die ermittelten oder angenommenen fixen Zeiten (Einsatzbearbeitung in der Leitstelle, Ausrücken mit Pkw, Umziehen, Ausrücken mit Feuerwehrfahrzeug) sowie die maximale Fahrzeit im Ausrückebereich abzuziehen. Übrig bleibt die Zeit, die maximal für die Fahrt mit Privatfahrzeugen zum Gerätehaus zur Verfügung steht. Innerhalb der entsprechenden Isochrone um das Gerätehaus herum muß also eine entsprechend der geforderten Ausrü-

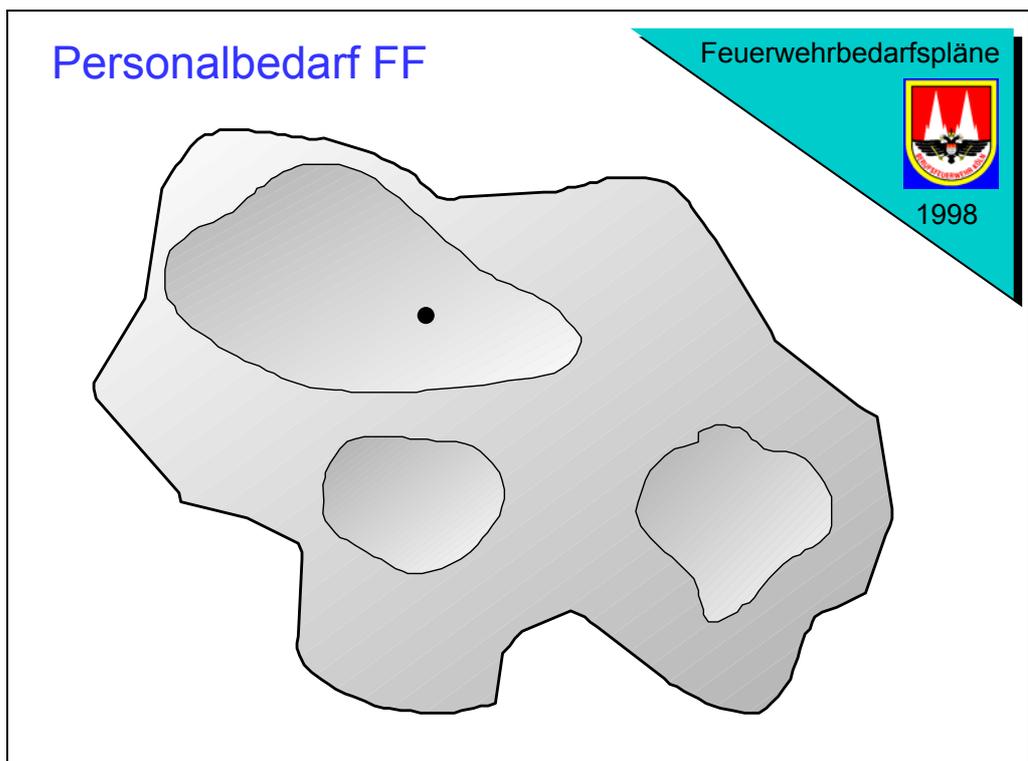
ckestärke mal Personalfaktor große Anzahl von Mitgliedern der Feuerwehr alarmierbar sein (Arbeitsstelle und/oder Wohnung).

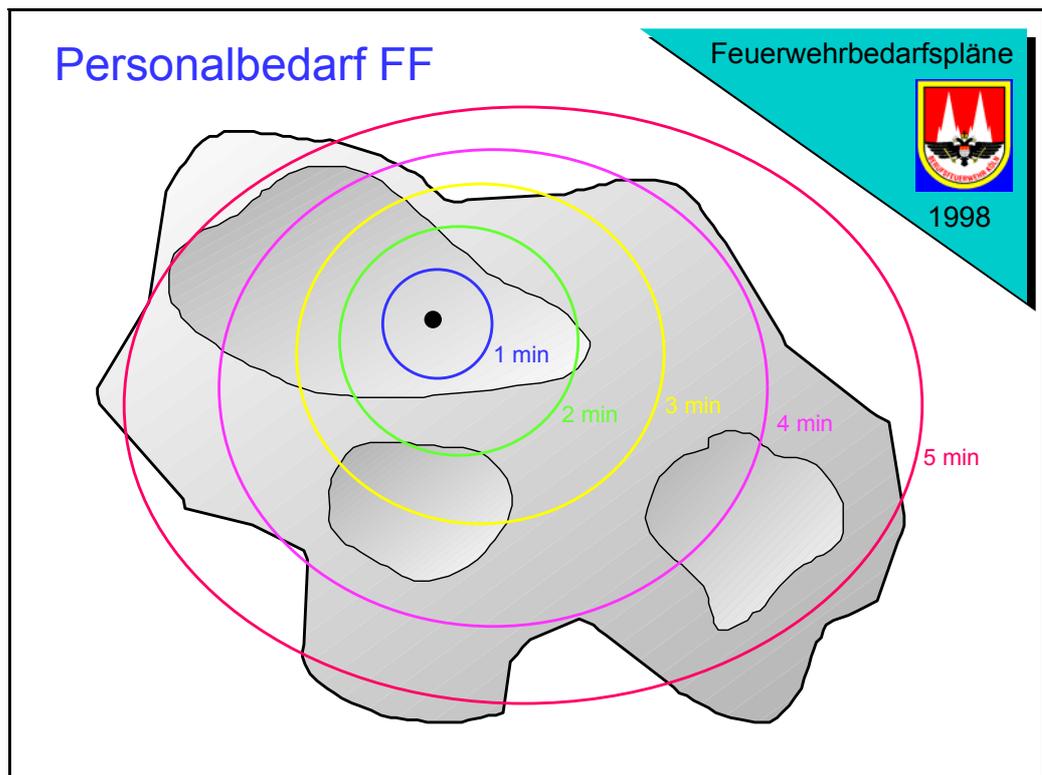
Beispiel:

*Unter der Annahme einer Hilfsfrist von 10 Minuten ab Notrufeingang, der bereits oben empfohlenen Personalfaktoren und der fixen Zeiten von jeweils einer Minute sowie einem Ausrückebereich, der an jeder Stelle in maximal 5 Minuten erreicht werden kann, soll von einer geforderten Personalstärke einer Gruppe ausgegangen werden. Die Rechnung würde dann wie folgt aussehen:*

Hilfsfrist	10 min
Leitstelle, Alarmierung	-1 min
Abfahrt von der Arbeitsstelle	-1 min
Umziehen im Gerätehaus und Ausrücken	-1 min
maximale Fahrzeit im Ausrückebereich	-5 min
	<hr/>
verbleibender Rest	2 min

*Würden innerhalb eines Zwei-Minuten-Radius um das Gerätehaus herum 36 Mitglieder der FF wohnen, so könnte nachts und am Wochenende (Personalfaktor 4) die Gruppe 1/8/9 mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausrücken. Tagsüber an Wochentagen (Personalfaktor 6) darf hier aber regelmäßig nur mit einer Staffel 1/5/6 gerechnet werden.*





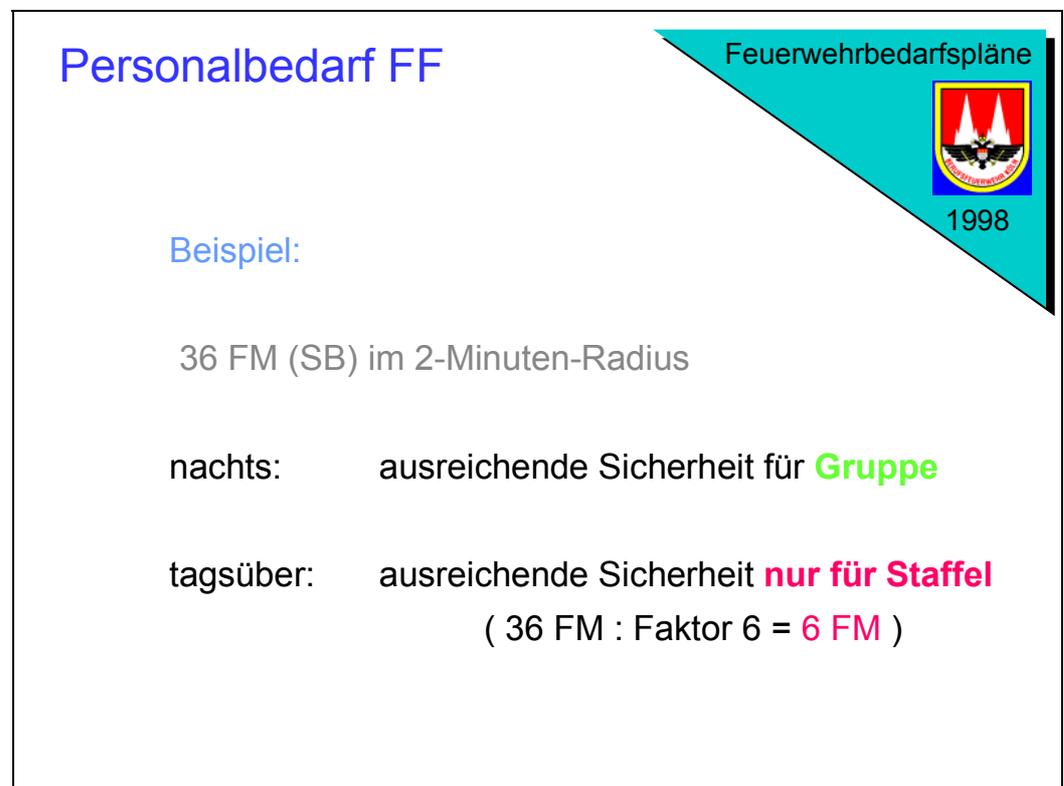
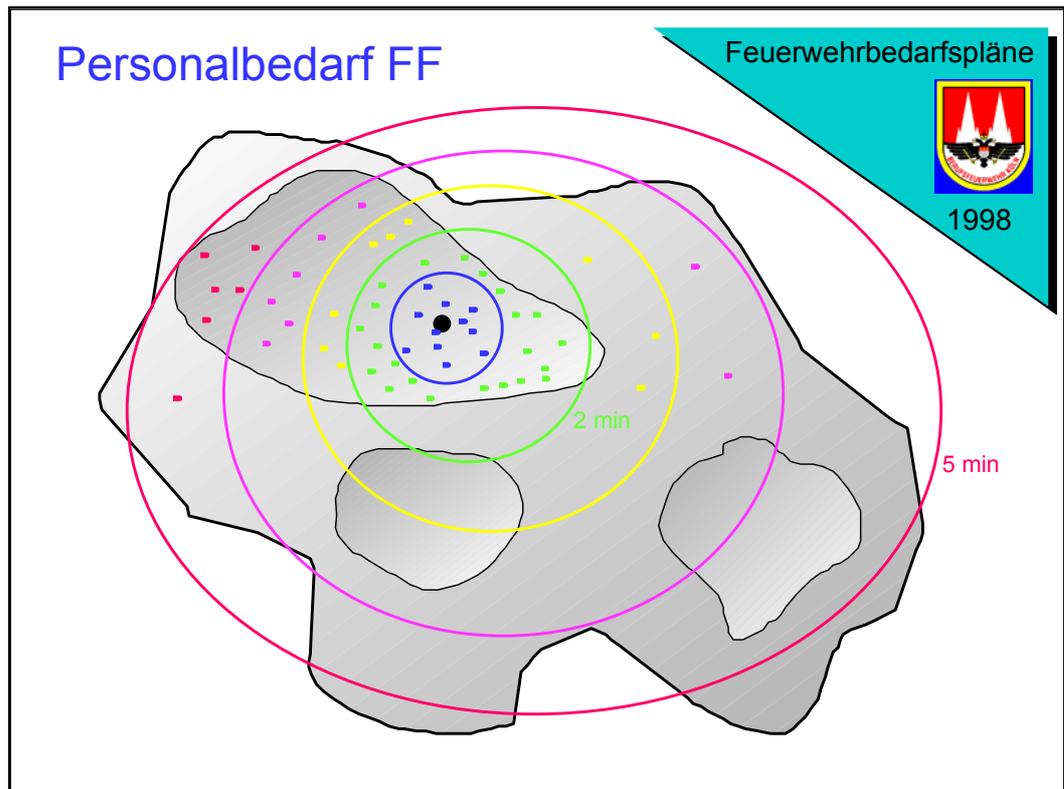
### Personalbedarf FF

Feuerwehrbedarfspläne

Beispiel:

1)	zu erreichen ist	Gruppenstärke 1/8/ <u>9</u> als erste Einheit	1998
2)	Personalfaktor	alt 3-fach 27 real: nachts/WE 4-fach 36 tagsüber 6-fach 54 Erreichungsgrad 50-70 % !!	
3)	Zeitfaktor	1. Notrufbearbeitung 1 min 2. Alarmierung 1 min 3. Anfahrtzeit ?????? 4. Umkleiden/Ausrücken 1 min 5. Fahrzeit 5 min -----	

bei Hifsfrist 10 min verbleiben als Anfahrtzeit zum Gerätehaus **max. 2 min**



Anlage 2

Feuerwehr \_\_\_\_\_

## Einsatzstatistik Brände

Datum _____	Wochentag	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Mo</td> <td style="padding: 2px;">Di</td> <td style="padding: 2px;">Mi</td> <td style="padding: 2px;">Do</td> <td style="padding: 2px;">Fr</td> <td style="padding: 2px;">Sa</td> <td style="padding: 2px;">So</td> </tr> </table>	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
Alarmierungszeit _____	Feiertag	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">ja</td> <td style="padding: 2px;">nein</td> </tr> </table>	ja	nein					
ja	nein								
Einsatznummer _____	Einsatzort	_____							
Einsatzart _____									

Eintreffen laut Einsatzprotokoll (ohne Rettungsdienst, Sonderfahrzeuge, usw.) nach Alarmierung mit:  
Löschfahrzeug (LF, TLF, TSF etc.) in Minuten:

2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	>16
---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	-----

Einsatz des Hubrettungsfahrzeuges erforderlich? 

ja	nein
----	------

wenn ja: Eintreffen laut Einsatzprotokoll in Minuten:

2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	>16
---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	-----

Nach wieviel Minuten nach der Alarmierung waren mindestens 10 Einsatzkräfte vor Ort (ohne  
Rettungsdienst, Sonderfahrzeuge usw.)?

2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	>16
---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	-----

überhaupt nicht

Nach wieviel Minuten nach der Alarmierung waren mindestens 16 Einsatzkräfte vor Ort (ohne  
Rettungsdienst, Sonderfahrzeuge usw.)?

2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	>16
---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	-----

überhaupt nicht

Welche Funktionsträger (Anzahl) waren in 8 bzw. 13 Minuten am Einsatzort?

	in 8	in 13
Gruppenführer		
Atemschutzgeräteträger		
Maschinisten		



**1.7 Zusatzausbildung,**  
einschl. Ausbildung ehem. KatS  
(Art ggffs. auf einem sep. Blatt)

**Anzahl  
allgemein**      **Anzahl  
Spezial-  
ausbil-  
dung**      **Anzahl  
Führung**

- 1.7.1 am Standort
- 1.7.2 ehem. KatS-Schule NW in Wesel
- 1.7.3 Institut des Bundes in Ahrweiler


**1.7.1 Zusatzausbildung Fahrzeuge**

**Anzahl**      **%**

- 1.7.1.1 Maschinist Löschfahrzeuge
- 1.7.1.2 Maschinist Krafftahrdrehleiter, F/B DMA
- 1.7.1.3 Maschinist Rüstwagen
- 1.7.1.4 Maschinist WLF
- 1.7.1.5 Maschinist sonstige Sonderfahrzeuge


**1.7.2 Zusatzausbildung Einsatzdienst**

**Anzahl**      **%**

- 1.7.2.1 Technische Hilfeleistung, F TH
- 1.7.2.2 Technische Hilfeleistung Wald,  
F TH-Wald
- 1.7.2.3 GSG I
- 1.7.2.4 GSG II
- 1.7.2.5 Strahlenschutz I
- 1.7.2.6 Strahlenschutz II
- 1.7.2.7 Strahlenschutz III
- 1.7.2.8 Atemschutzgeräteträger
- 1.7.2.9 Sprechfunker
- 1.7.2.10 Feuerwehrtaucher
- 1.7.2.11 GW-Mess


**1.7.3 Ausbilderfunktionen**

**Anzahl**      **davon Kreis-  
ausbilder**

- 1.7.3.1 Ausbilder allgem. (Methodik, Didaktik)
- 1.7.3.2 Ausbilder Pumpenmaschinist
- 1.7.3.3 Ausbilder RW / Techn. Hilfeleistung
- 1.7.3.4 Ausbilder DL
- 1.7.3.5 Ausbilder Atemschutzgeräteträger
- 1.7.3.6 Ausbilder GSG
- 1.7.3.7 Ausbilder StrlSch
- 1.7.3.8 Ausbilder GW-Mess
- 1.7.3.9 Ausbilder Tm
- 1.7.3.10 Ausbilder Tf


**1.7.4 Sicherheitsfachkräfte, Gerätewarte**

**Anzahl**

- 1.7.4.1 Gerätewart
- 1.7.4.2 Atemschutzgerätewart
- 1.7.4.3 Messgerätewart
- 1.7.4.4 Sonstige Gerätewarte
- 1.7.4.5 Hauswart
- 1.7.5 Ausbildung Zivilschutz (ehem. Kat-S)  
gfs. auf einer Anlage


**1.8 Ausbildung Rettungsdienst**

**Anzahl**      **davon mit  
regulärer**

	<b>Fortbildung</b>	
1.8.1 Erste Hilfe		
1.8.2 Rettungshelfer		
1.8.3 Rettungssanitäter		
1.8.4 Rettungsassistent		

	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>
<b>1.9 Führerscheine</b>		
1.9.1 KFZ-Klasse 2 (bis 1998)		
1.9.2 KFZ-Klasse 3 (bis 1998)		
1.9.3 KFZ-Klasse B (ab 1999)		
1.9.4 KFZ-Klasse C1(ab 1999)		
1.9.5 KFZ-Klasse C (ab 1999)		
1.9.6 Bootsführerschein		
1.9.7 (Rhein-)Schiffahrtspatent		

<b>1.10 Verfügbarkeit Einsatzdienstpersonal</b>	<b>Anzahl Einsatz- personal, einschl. Atemschutz</b>	<b>Anzahl Führer- schein- inhaber Kl. 2/Kl. C</b>	<b>Anzahl Führungs- kräfte</b>
<b>1.10.1 Lage Arbeitsplatz, Wohnsitz</b>			
1.10.1.1 Arbeitsplatz im Einsatzbereich			
1.10.1.2 Arbeitsplatz im Umkreis von 10 km			
1.10.1.3 Arbeitsplatz im Umkreis von 20 km			
1.10.1.4 Arbeitsplatz im Umkreis von > 20 km			
1.10.1.5 Wohnsitz im Einsatzbereich			
1.10.1.6 Wohnsitz außerhalb Einsatzbereich			

<b>1.10.2 Problematik Beschäftigungsverhältnis</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>
1.10.2.1 Erhebliche Probleme am Arbeitsplatz			
1.10.2.2 Probleme am Arbeitsplatz			
1.10.2.3 keine Probleme am Arbeitsplatz			
1.10.2.4 Selbständige			
1.10.2.5 im privaten Beschäftigungsverhältnis			
1.10.2.6 im öffentlichen Dienst beschäftigt			
1.10.2.7 im Schichtdienst Tätige			

<b>1.10.3 Verfügbarkeit an Werktagen</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>
1.10.3.1 in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr			
1.10.3.2 in der Zeit von 18.00 bis 24.00 Uhr			
1.10.3.3 in der Zeit von 24.00 bis 6.00 Uhr			

<b>1.10.4 Verfügbarkeit an Wochenenden, Feiertagen, Ferienzeiten</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>
1.10.4.1 Verfügbarkeit an Samstagen			
1.10.4.2 Verfügbarkeit an Sonn- u. Feiertagen			
1.10.4.3 Verfügbarkeit nach Sonn- u. Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 6.00 Uhr			
1.10.4.4 Verfügbarkeit in den Schulferien			

<b>1.10.5 Tendenzen Verfügbarkeit</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>
1.10.5.1 Verfügbarkeit wird erhöht			
1.10.5.2 Verschlechterung Verfügbarkeit			



3.8.4

3.8.5

3.8.6 Inhalt Löschwassertank

ltr	ltr. SM

**3.9 Anzahl Handsprechfunkgeräte (2-m-Band)**

Anzahl	Typ	Kanäle

**4. Geräte**

**4.1 Elektrische Betriebsmittel**

4.1.1 Stromaggregat

4.1.2 Pumpenaggregate, Art/Typ

4.1.3 Arbeitsgeräte

4.1.4 Beleuchtungsgerät

4.1.5 Be- u. Entlüftungsgeräte

4.1.6 Stromkabel, Verteiler, Armaturen u.ä.

Anzahl	Typ/ Leistung	Letzte Prüfung

**4.2 Hydraulische Gräte**

4.2.1 Hydraulik-Pumpe

4.2.2 Rettungsschere

4.2.3 Spreizer

4.2.4 Rettungszylinder

4.2.5 Hebesätze


**4.3 Pneumatische Geräte**

4.3.1 Niederdruck-Hebekissen, Armaturen

4.3.2 Hochdruck-Hebekissen, Armaturen

Typ		to
Typ		L.:

**4.4 Greifzug**

**4.5 Kettensägen**

**4.6 Atemschutzgeräte**

4.6.1 Fluchthauben

4.6.2 Atemschutz-Überwachungstafeln

**4.7 Schläuche**

**4.8 Ölbindemittel**

**4.9 Ölsperren**

B-Schläuche	C-Schläuche	Lager
Typ:		Sack
Länge:		

**5. Persönliche Ausstattung**

**5.1 Funkmeldeempfänger**

**5.2 Schlüssel Gerätehaus**

Anzahl	Analog	Digital
Gesamt		

**6. Bauliche Anlagen**

**6.1 Allgemeines**

6.1.1 Baujahr Gerätehaus

6.1.2 Baujahr Erweiterung Gerätehaus

6.1.3 Jahr der letzten Renovierung/


- Instandsetzung
- 6.1.4 Baulicher Zustand des Gerätehaus
- 6.1.5 Räumlicher Zustand des Gerätehaus
- 6.1.6 S/W-Trennung

**6.2 Stellplätze Fahrzeuge**

- 6.2.1 Stellplatz 1
- 6.2.2 Stellplatz 2
- 6.2.3 Stellplatz 3
- 6.2.4 Stellplatz 4
- 6.2.5 Stellplatz 5
- 6.2.6 Abluftanlage f. Fahrzeuge

<input type="radio"/> gut	<input type="radio"/> mittel	<input type="radio"/> schlecht
<input type="radio"/> gut	<input type="radio"/> mittel	<input type="radio"/> schlecht
<input type="radio"/> gut	<input type="radio"/> mittel	<input type="radio"/> schlecht

Länge	Breite	Höhe
<input type="radio"/> vorh.	<input type="radio"/> nicht vorh.	

**6.3 Hallentore**

- 6.3.1 Tor Stellplatz Nr. ....
- 6.3.2 Tor Stellplatz Nr. ....
- 6.3.3 Tor Stellplatz Nr. ....

Breite	Höhe

**6.4 Anzahl WC**

H.:	D.:
-----	-----

**6.5 Anzahl Duschen**

H.:	D.:
-----	-----

**6.6 Anzahl Einsatzspinde**

--

**6.7 Räume**

- 6.7.1 Schulungsraum
- 6.7.2 Lagerraum
- 6.7.3 Geräteraum
- 6.7.3 Büro
- 6.7.4 Einsatzspindraum
- 6.7.5 Küche

Anzahl	qm

**6.8 Außenanlagen**

- 6.8.1 Abstand zw. Hallen u. öffentl. Verkehrsfläche

m
---

- 6.8.2 Übungsfläche/Übungshof
- 6.8.3 Anzahl Stellplätze Privat-PKW

Länge	Breite	qm

Anlage 4**Zuständigkeitsfragen im Zusammenhang mit der Aufstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes einer Stadt/Gemeinde in Nordrhein - Westfalen**

von Reinhard Schültke  
Hochsauerlandkreis  
Fachdienst 31  
59870 Meschede

**1. Problematik:**

Im Zusammenhang mit der Aufstellung und Fortschreibung eines Brandschutzbedarfsplanes ergibt sich immer wieder auch die Frage nach der Zuständigkeit. - Es ist insbesondere die Frage zu prüfen, ob die Aufstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes einer Stadt/Gemeinde in Nordrhein-Westfalen einen entsprechenden Ratsbeschluss erfordert. - Dabei sind sowohl die einschlägigen Vorschriften

- des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 -SGV. NRW. 213-

*als auch*

- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung

-SGV. NRW. 2023-

zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.

**2. Rechtsgrundlagen und rechtliche Würdigung:****2.1 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG):**

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 FSHG **haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr **aufzustellen** und **fortzuschreiben**. Nach § 4 FSHG nehmen (u.a.) die Gemeinden die Aufgaben nach dem FSHG als **Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung** wahr. Beide Bestimmungen sind auch im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 FSHG zu sehen, wonach die **Gemeinden** den örtlichen Verhältnissen entsprechende **leistungsfähige Feuerwehren** unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.**

Weder aus dem Text des FSHG noch aus dem Kommentar von Steegmann u.a., „Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen“, 12. Ergänzungslieferung November 1999, ergeben sich Hinweise darauf, ob im Rahmen der Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich ist.

*„Die Gemeinden haben gern. Abs. 1 einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen, um die Größe und Ausstattung ihrer Feuerwehr festlegen zu können. Hieran ist der Wehrführer zu beteiligen, da er nur dann seine Leitungsaufgabe (§ 11 Rn. 14) verantwortlich wahrnehmen kann. Maßgebend für den Brandschutzbedarfsplan sind die Siedlungsstruktur, die Bauweise, das Vorhandensein von brand- oder explosionsgefährlichen Industrien. Vorhandene leistungs- und einsatzfähige Werkfeuerwehren sind zu berücksichtigen. Als Hilfsmittel zur Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplans ist die von der AGBF-NW erarbeitete „Schutzzieldefinition“ (Brandschutz 1996, 742) nützlich (... = weitere Literaturhinweise). Hilfreich sind auch statistische Erfassungen der Einsätze...“*

*vgl. Steegmann, a.a.O., Rn. 2 zu § 22 FSHG -*

Bei dem auch von Steegmann zitierten Arbeitspapier der AGBF-NW handelt es sich um die „Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein- Westfalen“ (Stand 11/ 98). Die Seiten 67 und 68 (Anlage 4) dieses Arbeitspapiers enthalten eine „**Hilfestellung für Ratsvorlagen**“ . Der Veröffentlichung der vorgenannten Anlage 4 könnte entnommen werden, dass auch die AGBF-NW das Erfordernis der Zustimmung eines Ausschusses bzw. des Rates einer Gemeinde bejaht.

### Zwischenergebnis:

1.

Die **Gemeinde** ist verpflichtet und auch zuständig, einen **Brandschutzbedarfsplan** aufzustellen und fortzuschreiben.

2.

Die **örtliche/öffentliche** Feuerwehr (i.d.R. der Wehrführer) **ist zu beteiligen**.

3.

Es handelt sich um eine **Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung**, wobei § 33 Abs. 2 FSHG **nur** aufsichtsbehördliche Weisungen im Rahmen der **Rechtsaufsicht** vorsieht. Weisungen aus Gründen der **Zweckmäßigkeit** können gemäß § 33 Abs. 3 FSHG nur von der **obersten Aufsichtsbehörde** (Innenministerium) und **nur allgemein** (nicht im Einzelfall) erteilt werden. Auch Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind nach herrschender Rechtsauffassung gleichwohl **Selbstverwaltungsangelegenheiten**. Sie lassen zwar staatliche Eingriffe zu, stehen jedoch unter dem Schutz der Landesverfassung (z.B.: Art. 78 Landesverfassung NRW).

- vgl. auch OVG NRW Münster; Beschluss vom 16.03.1995 in NVwZ-RR 95, 502. Verfassungsgericht Land Brandenburg, Urteil vom 17.10.1996 - VfGBbg 5/95 sowie Muth in Hofmann u.a., „Kommunalrecht in Nordrhein- Westfalen“ 10. Auflage 1999, Seite 326 Abs. 2 -.

Weder das FSHG noch die vorliegende Kommentierung lassen Rückschlüsse dahingehend zu, dass der Brandschutzbedarfsplan einer Gemeinde eines Ratsbeschlusses bedarf. - Allenfalls gibt die Anlage 4 des og. Arbeitspapiers der AGBF-NW einen entsprechenden Hinweis.

## 2.2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO):

Die nachstehenden Ausführungen erfolgen in der zum Zwischenergebnis Nr. 3 (Seite 2) dargestellten Erkenntnis, dass auch die Aufgaben nach dem FSHG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung **Selbstverwaltungsangelegenheiten** (der Gemeinde) sind.

Die Verwaltung der Gemeinde wird gemäß § 40 Abs. 1 GO **ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt**, wobei die Bürgerschaft nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GO durch den Rat und den Bürgermeister vertreten wird.

*„Die kommunalen Entscheidungsträger sind zur **Willensbildung im Gesamtbereich der Verbandskompetenz der Kommunalkörperschaft** legitimiert. So kann etwa der Rat einer Gemeinde nicht nur bei Selbstverwaltungsaufgaben, **sondern auch bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten entscheiden.**“*

- Theisen in Hofmann u.a., „Kommunalrecht in Nordrhein-Westfalen“ 10. Auflage 1999, Seite 481 Abs. 4 Sätze 1 und 2 -

Die Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes könnte als Angelegenheit betrachtet werden, die „durch den Willen der Bürgerschaft“ (stellvertretend für sie durch den Rat oder durch den Bürgermeister) bestimmt wird.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO ist der **Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die GO nichts anderes bestimmt**. Nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO (Katalog/Buchstaben a) bis s) ) kann der Rat die Entscheidung über die dort Angelegenheiten **nicht** übertragen. Aus dem vorgenannten Katalog könnten im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes in Betracht kommen:

Betracht kommen:

a) die *allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll*

f) den *Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.*

Theisen, a.a.O., Seite 472 Abs. 1 Satz 2 vertritt die Auffassung, dass in die ausschließliche Organzuständigkeit der Vertretung (im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 GO) insbesondere Gegenstände fallen, die für die Aufgabenerledigung der Kommunalkörperschaft **grundlegende Bedeutung** haben.

*„Dies sind etwa die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, der Erlaß von Rechtssätzen und die Wahl der Verwaltungsspitze.“*

-Theisen, a.a.O., Seite 472 Abs. 1 Satz 3 -

Die Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes einer Gemeinde könnte insoweit als „allgemeiner Grundsatz“ im vorstehenden Sinne oder als „Erlaß einer ortsrechtlichen Bestimmung“ bezeichnet werden. - **Der Brandschutzbedarfsplan bildet nämlich eine grundlegende Entscheidung der Gemeinde sowohl über die zu erreichenden Ziele als auch über die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Ressourcen.**

*„Wie die Aufzählung (a bis s) zeigt, handelt es sich dabei sowohl um Fragen der Ortsgesetzgebung (z.B. e, f, g, h, i) wie um Fragen der Verwaltungsführung, insgesamt um Fragen, die für das gemeindliche Leben besonders bedeutsam sind und bei deren Beratung und Entscheidung der Gesetzgeber daher die Sachkenntnis und Erfahrung der Ratsmitglieder, die ja die gesamte Bevölkerung der Gemeinde vertreten, zum Einsatz bringen will.“*

- Rehn/Cronauge; Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; Kommentar; 23. Ergänzung Dezember 1999; Erläuterung II. Nr.1. Satz 3 zu § 41 GO -

Den vorstehenden Ausführungen folgend, muss auch die Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes als eine Angelegenheit bezeichnet werden, „die für das gemeindliche Leben besonders bedeutsam ist“. Immerhin bildet der Brandschutzbedarfsplan eine wichtige Grundlage für die Sicherheit der gesamten Bevölkerung in der Gemeinde.

*„Hier handelt es sich nicht um Fragen der Organisation und der Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung, für die der Bürgermeister grundsätzlich zuständig ist (§ 73 Abs. 1), sondern um die Grundsätze, nach denen die Verwaltungsaufgaben erledigt werden sollen. Mit den „allgemeinen Grundsätzen“ sind auch die in § 61 Abs. 1 genannten allgemeinen Richtlinien des Rates gemeint, in deren Rahmen der Hauptausschuß über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung entscheidet.“*

- Rehn Cronauge; a.a.O.; Erläuterungen II. Nr.3. zu a) -Satz 1 und 2-zu §41 GO -

- vgl. auch Wansleben in Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben; Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen; Kommentar zur GO; Erläuterungen 2.1 zu a) zu § 41 GO -

Es mag dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes um die „Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung“ handelt, über die gemäß § 61 GO im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien der Hauptausschuss entscheidet. Zunächst müsste in diesem Zusammenhang nämlich geklärt werden, ob - bezogen auf den Brandschutzbedarfsplan - derartige „allgemeine Richtlinien des Rates“ überhaupt vorliegen. Jedenfalls ist es nicht ausgeschlossen, dass die Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes zu den „allgemeinen Grundsätzen“ im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) GO gehört.

*„Zum Ortsrecht gehören außer Satzungen (insbesondere der Hauptsatzung, § 7) alle anderen ortsrechtlichen Bestimmungen, die von den Gemeinden erlassen werden oder erlassen werden können, z.B. Bebauungspläne, ordnungsbehördliche VO (§§ 27 ff OBG), RVO über Schulbezirke (§ 9 SchVG) u.ä.“*

- Rehn Cronauge; a.a.O.; Erläuterungen II. Nr.3. zu f) -Satz 1 - zu § 41 GO -

*„Vgl. § 7. Unter die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Sinne dieser Vorschrift fallen alle Rechtsvorschriften, die mit Wirkung nach außen von den Gemeinden zu erlassen sind oder erlassen werden können, also z.B. ordnungsbehördliche Verordnungen...“*

- Wansleben; a.a.O.; Erläuterungen 2.1 zu Buchst. f) -Satz 1 - zu § 41 GO -

Ob der Brandschutzbedarfsplan einer Gemeinde „mit Wirkung **nach außen**“ aufgestellt wird, ist nicht bzw. nicht eindeutig geregelt. Es ist jedoch zu bedenken, dass § 22 Abs. 1 Satz 1 FSHG als Spezial-

vorschrift eine gesetzliche Pflicht der Gemeinde begründet, diesen Plan aufzustellen (und fortzuschreiben). Die „Wirkung nach außen“ ergibt sich nach Auffassung des Verfassers zum einen aus dieser gesetzlichen Pflicht, zum anderen aus dem Anspruch der Bevölkerung (Öffentlichkeit) an die Gemeinde, eine leistungsfähige Feuerwehr zur Abwehr der im § 1 Abs. 1 FSHG bezeichneten Gefahrenpotentiale zu unterhalten.

Es fragt sich, ob die Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ im Sinne des § 41 Abs. 3 GO gelten könnte, das im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gilt.

*„Allgemein kann zum Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung gesagt werden, daß hierunter die nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit üblichen Geschäfte fallen, deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen erfolgt (OVG NW, Urt. v. 15.12.1969, OVG Bd. 25, S.187).“*

- Rehn/ Cronauge; a.a.O.; Erläuterungen IV. Nr.1. Abs. 2 letzter Satz zu § 41 GO -

- vgl. auch: Wansleben; a.a.O.; Erläuterungen Nr.4. zu § 41 GO, wonach ebenfalls Regelmäßigkeit und Häufigkeit entscheidend sind für die Zugehörigkeit zu den Geschäften der laufenden Verwaltung -

Die Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes einer Gemeinde erfolgt weder „regelmäßig“ noch „häufig“ und kann insoweit schon nicht den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO zugeordnet werden. Vielmehr handelt es sich um einen grundlegenden Plan, der seinerseits im einzelnen ausgeführt bzw. umgesetzt werden muss.

### 3. Ergebnis:

Der Brandschutzbedarfsplan einer Gemeinde (und damit auch seine Aufstellung und Fortschreibung) im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 FSHG

- enthält Gegenstände, die für die Aufgabenerledigung der Gemeinde (hier: FSHG ) grundlegende Bedeutung haben,
- bildet die grundlegende Entscheidung der Gemeinde sowohl über die zu erreichenden Ziele des Feuerschutzes und der Hilfeleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 FSHG als auch über die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Ressourcen,
- stellt eine wichtige (Planungs-) Grundlage dar für die Sicherheit der gesamten Bevölkerung in der Gemeinde,
- soll den Anspruch der Bevölkerung Öffentlichkeit an die Gemeinde erfüllen helfen, eine leistungsfähige Feuerwehr zur Abwehr der im § 1 Abs. 1 FSHG bezeichneten Gefahrenpotentiale zu unterhalten (entfaltet insoweit zumindest auch mittelbare Außenwirkung),
- ist daher insgesamt eine Angelegenheit im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) und f) GO, die der Rat nicht übertragen kann,
- erfordert daher die Zustimmung des Rates der Gemeinde (Ratsbeschluss notwendig).

## Hilfestellung für Ratsvorlagen

### **Entwurf einer Beschlußvorlage für den/die Ausschuß/Ausschüsse und für den Rat.**

#### Beschlussvorschlag:

Dem Brandschutzbedarfsplan wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die dem Brandschutzbedarfsplan entsprechende Finanzplanung vorzunehmen.

(Folgende Maßnahmen aus der Brandschutzbedarfsplanung sollen nicht in die Finanzplanung einfließen:)

Für die sich aus der Brandschutzbedarfsplanung ergebenden baulichen Maßnahmen sind konkrete Planungen vorzulegen, und zwar:

200...  
200...  
200...

Die sich aus dem Brandschutzbedarfsplan ergebenden personellen Auswirkungen sind umzusetzen, und zwar im Jahre

200...  
200...  
200...

Der Brandschutzbedarfsplan ist bei Bedarf, spätestens im Jahre 200... fortzuschreiben.

#### Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. 02. 1998 haben die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerweh zu unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

§ 22 FSHG verpflichtet die Gemeinden, unter Beteiligung ihrer Feuerweh einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen.

Der Brandschutzbedarfsplan für ..... ist am ..... aufgestellt worden. Die Freiwillige Feuerweh/Berufsfeuerweh ist beteiligt worden.

Der Brandschutzbedarfsplan soll bei Bedarf, spätestens im Jahre ..... fortgeschrieben werden.

Der Brandschutzbedarfsplan ist durch die Verwaltung in den Fraktionen bereits erläutert worden.

Es ergeben sich aus der Brandschutzbedarfsplanung folgende Maßnahmen:

- 1.
- 2.
- 3.
4. usw.

(Zuordnung zu den Jahren der vorgesehenen Umsetzung ebenfalls beschreiben).

Eine Zusammenfassung des Brandschutzbedarfsplanes ist beigefügt.

















Tabelle zur Berechnung der zeitabhängigen Entfernung bei unterschiedlichen Durchschnittsgeschwindigkeiten:

Anlage 14

	1 Min.	2 Min.	3 Min.	4 Min.	5 Min.	6 Min.	7 Min.	8 Min.
30 km/h	0,5 km	1,0 km	1,5 km	2,0 km	2,5 km	3,0 km	3,5 km	4,0 km
35 km/h	0,6 km	1,2 km	1,7 km	2,3 km	2,9 km	3,4 km	4,1 km	4,6 km
40 km/h	0,7 km	1,3 km	2,0 km	2,6 km	3,3 km	4,0 km	4,6 km	5,3 km
45 km/h	0,8 km	1,5 km	2,3 km	3,0 km	3,8 km	4,5 km	5,3 km	6,0 km
50 km/h	0,8 km	1,7 km	2,5 km	3,3 km	4,1 km	5,0 km	5,8 km	6,7 km













**Kommunikationstechnik / Meßgeräte**

Anlage 21

Einheit	KFZ-Funkgeräte 4-m	Funkmeldeempfänger digital	Funkmeldeempfänger analog	Funkgeräte 2-m	FMS	Helmsprechgarnituren	Funktelefon	davon mit FAX	KFZ-Außenlautsprecher	mit Tonband/-trägerteil	Atemschutzüberwachung	EX-Warngeräte	Prüfröhrchen	Meßgeräte StrISch
<b>gesamt:</b>														

\* Ersatzbeschaffung geplant  
 \*\* wird nicht beschafft  
 \*\*\* Fahrzeug KatS



## Feuerwehrgebäude

## Anlage 23

	Stellplätze	Spindraum	WC	Waschraum	Dusche	Büro	Bespr.-raum	Lehrsaal	Küche	kleine Medienausstatt.	große Medienausstatt.	Übungsaußengelände	Lagerraum	Kleinwerkstattraum	Sonstiges
Grundausstattung Gerätehäuser	1	1	2	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Stützpunkt-ausstattung Gerätehäuser	2 ggf. 3	1	2	1	2	1*	0	1*	0	1*	0	0	1*	0	
Schwerpunkt-ausstattung Gerätehäuser	>3	1	2	1	2	1*	1*	1*	1*	0	1*	1*	1*	1*	
Technisches Service-Zentrum															
Rettungswache															
Feuerwache															

\* Gebäudegemeinsame Nutzung zentraler Einrichtungen

## Feuerwehrtechnische Gefahrenbeschreibung

Anlage 24

**Beispiel** zur Anwendung der Tabelle anhand einer Gemeinde mit ca. 100.000 Einwohnern:

<b>Gefahrenklasse</b>	<b>Technik</b>	<b>Organisation</b>	<b>Personal</b>
<p><b>Brand I</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude geringer Höhe</li> <li>- Landw. Anwesen</li> <li>- Kleingartensiedlungen</li> <li>- Wochenendaussiedlungen</li> <li>- Campingplätze</li> </ul> <p>&gt; ohne Personengefährdung</p>	<p>Ist durch Brand II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!</p>	<p>Ist durch Brand II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!</p>	<p>Ist durch Brand II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!</p>
<p><b>Brand II</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude mittlerer Höhe</li> <li>- Landw. Anwesen</li> <li>- Bauliche Anlagen (Werkstätten, Lager etc.)</li> <li>- Beherbergungsbetriebe etc. bis 8 Betten</li> <li>- (Wälder)</li> </ul> <p>⇒ <b>Szenario AGBF</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Risiko ist flächendeckend vorhanden (ca. 95 % des Stadtgebietes)</li> </ul> <p>⇒ <b>Schutzzieldefinition AGBF</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zielerreichungsgrad: <b>85 %</b></li> </ul>	<p>⇒ <b>Lösungsansätze:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellen der entsprechenden Ausstattung/techn. Verbesserungen zur Beschleunigung der Alarmierungen der FF</li> </ul>	<p>⇒ <b>Defizite:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Randbereiche können von der zentralen Feuerwache nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden!</li> <li>- Paralleleinsätze</li> </ul> <p>⇒ <b>Lösungsansätze:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz der FF zu allen alarmmäßigen Einsätzen in den Randbereichen des Stadtgebietes</li> <li>- Alarmierung des gesamten LZ und nicht nur einzelner L-Gruppen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Ziel zehn Funktionen innerhalb der HF 1<sup>4</sup> an Einsatzstellen verfügbar zu haben, wird zu <b>80 %</b> abgedeckt!</li> </ul> <p>⇒ <b>Defizite:</b></p> <p>Unterschreiten der Personalstärke durch Paralleleinsätze (Springerfunktionen) bzw. Ausfälle</p> <p>⇒ <b>Lösungsansätze:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung der Mitgliederzahlen in den LZ, um in kurzer Zeit die geforderten Personalstärken zu erreichen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Ziel, weitere 6 Funktionen innerhalb der HF 2<sup>5</sup> an der Einsatzstelle verfügbar zu haben, wird zu <b>85 %</b> abgedeckt!</li> </ul>

<sup>4</sup> HF 1 = Hilfsfrist 1 = 8 Minuten

<sup>5</sup> HF 2 = Hilfsfrist 2 = 13 Minuten

<b>Gefahrenklasse</b>	<b>Technik</b>	<b>Organisation</b>	<b>Personal</b>
<p><b>Brand III</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude bis zur HH-Grenze</li> <li>- Bauliche Anlagen (Werkstätten, Lager etc.)</li> <li>- Beherbergungsbetriebe, Heime etc. bis 60 Betten</li> <li>- Wälder</li> </ul> <p>⇒ <b>Szenario:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- AGBF-Szenario in einem Geschoss größer dem 4. Obergeschoss</li> <li>- im Kernstadtbereich und im Ostbereich des Stadtgebietes vorhanden (ca. 25 % des Stadtgebietes)</li> </ul> <p>⇒ <b>Schutzzieldefinition:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 LF, 1 DLK, Führungskomponente<sup>6</sup>, 16 Funktionen, in HF 1</li> <li>- Zielerreichungsgrad: <b>85 %</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Ziel 16 Funktionen innerhalb der HF 1 an Einsatzstellen verfügbar zu haben, wird nur zu 20 % abgedeckt!</li> </ul> <p>⇒ <b>Defizite:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzungsstaffel kann nur durch die FF gestellt werden. Zeitziel nur zu max. 20 % erreicht werden.</li> </ul> <p>⇒ <b>Lösungsansatz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stationierung einer weiteren Staffel bei der BF</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Ziel 16 Funktionen innerhalb der HF 1 an Einsatzstellen verfügbar zu haben, wird nur zu 20 % abgedeckt!</li> </ul> <p>⇒ <b>Defizite:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzungsstaffel kann nur durch die FF gestellt werden. Zeitziel nur zu max. 20 % erreicht werden.</li> </ul> <p>⇒ <b>Lösungsansatz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stationierung einer weiteren Staffel bei der BF</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Ziel 16 Funktionen innerhalb der HF 1 an Einsatzstellen verfügbar zu haben, wird nur zu 20 % abgedeckt!</li> </ul> <p>⇒ <b>Defizite:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzungsstaffel kann nur durch die FF gestellt werden. Zeitziel nur zu max. 20 % erreicht werden.</li> </ul> <p>⇒ <b>Lösungsansatz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stationierung einer weiteren Staffel bei der BF</li> </ul>

<sup>6</sup> Führungskomponente nach FwDV 3, 4, 5 und 100 (z.B. ELW 1 mit 1/0/1/2 zum Führen eines "Zuges" mit 16 Funktionen).

<b>Gefahrenklasse</b>	<b>Technik</b>	<b>Organisation</b>	<b>Personal</b>
<p><b>Brand IV</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spezielle, individuelle Risiken der Musterstadt: <ul style="list-style-type: none"> <li>· 5 Hochhäuser,</li> <li>· 3 Krankenhäuser,</li> <li>· 10 Altenheime,</li> <li>· Müllverbrennungsanlage,</li> <li>· Mehrere Warenhauskomplexe</li> </ul> </li> </ul> <p>⇒ <b>Szenario:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- AGBF-Szenario (Vollbrand in einem Nutzungsbereich; z.B. Brand eines Stationszimmers im Krankenhaus)</li> </ul> <p>⇒ <b>Schutzzieldefinition:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzziel 1. LZ (mit DL) gemäß AGBF-Standard in HF 1 in 85 %</li> <li>- 2. LZ (mit DL) nach 16 Minuten + Führungskomponente in 80 %</li> <li>- 3. LZ (mit DL) nach 24 Minuten + erweiterte Führungskomponente in 80 %</li> <li>- Es muss möglich sein insgesamt 6 LZ (davon 2 mit DL) einzusetzen und mit einem LZ (mit einer weiteren DL) Parallelereignisse und Ablösung sicherzustellen in 80 %</li> </ul>	<p>⇒ <b>Defizite:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine wesentlichen!</li> </ul>	<p>⇒ <b>Defizite:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine wesentlichen!</li> </ul>	<p>⇒ <b>Defizite:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine wesentlichen!</li> </ul>

<b>Gefahrenklasse</b>	<b>Technik</b>	<b>Organisation</b>	<b>Personal</b>
<b>TH I</b> - Ortsverkehr	Ist durch TH II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!	Ist durch TH II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!	Ist durch TH II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!
<b>TH II</b> - Durchgangsverkehr, Bundesstr.  ⇒ <b>Szenario:</b> - z.B. Verkehrsunfall; 1 PKW gegen Baum – eine Person eingeklemmt!  ⇒ <b>Schutzzieldefinition:</b> - LF, 8 Funktionen, HF 1 - Zielerreichungsgrad: <b>85 %</b>	⇒ <b>Defizite:</b> - Keine wesentlichen!	⇒ <b>Defizite:</b> - Keine wesentlichen!	⇒ <b>Defizite:</b> - Keine wesentlichen!
<b>TH III</b> - BAB oder Schnellstraße - Straßenbahn - Da nur 5 % der Verkehrswege mehrspurige Schnellstraßen bzw. BAB sind (geringe Verkehrsdichte > wenige Unfälle), findet das Risiko TH III keine Anwendung!	-	-	-
<b>TH IV</b> - Spezielle, individuelle Risiken · Großbaustelle · U-Bahn-Anlagen - Trifft derzeit auf die Musterstadt nicht zu!	-	-	-

<b>Gefahrenklasse</b>	<b>Technik</b>	<b>Organisation</b>	<b>Personal</b>
<b>GSG I</b> Stoffe, die mit der normalen Schutzkleidung ohne Atemschutz gehandelt werden können (BIO I, Strahler unterhalb der Grenzwerte, gef. Stoffe unterhalb der zulässigen Grenzwerte MAK, TRK, ETW etc.)	Ist durch GSG II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!	Ist durch GSG II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!	Ist durch GSG II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!
<b>GSG II</b> - Stoffe, die mit der Schutzkleidung nach HuPF und Atemschutz zu handeln sind (BIO II, Strahler unter Grenzwert, gef. Stoffe bei denen eine Kontakt mit der Haut bzw. der Schutzkleidung nicht vertretbar ist  ⇒ <b>Szenario:</b> - Unfall einer Person i.V. mit einem gefährlichen Stoff. Die Person ist zum Schutz vor dem Stoff und zur Einleitung medizinischer Maßnahmen aus dem Gefahrenbereich zu retten  ⇒ <b>Schutzzieldefinition:</b> - 1 LF, 1 GW-G, Führungskomponente, 10 Funktionen, in HF 1 - Zielerreichungsgrad: <b>85 %</b>	⇒ <b>Defizite:</b> - Keine wesentlichen!	⇒ <b>Defizite:</b> - Keine wesentlichen!	⇒ <b>Defizite:</b> - Keine wesentlichen!

<b>Gefahrenklasse</b>	<b>Technik</b>	<b>Organisation</b>	<b>Personal</b>
<p><b>GSG III</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stoffe, die nur mit CSA oder vergl. Schutzkleidung gehandelt werden können (BIO III, Strahler Gr. I, II und III und alle gef. Stoffe, die nicht in GSG 1, II oder IV fallen</li> </ul> <p>⇒ <b>Szenario:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unfall i.V. mit einem gefährlichen Stoff. Der Stoff tritt aus, Personen sind gefährdet</li> </ul> <p>⇒ <b>Schutzzieldefinition:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 LF, 1 GW-G, Führungskomponente, 10 Funktionen, in HF 1 Zielerreichungsgrad: <b>85 %</b></li> <li>- 1 LF, Sonderlöschmittel Schaum und Pulver, Sonderausrüstung GSG, Führungskomponente, 20 Funktionen in HF 2 Zielerreichungsgrad: 85 %</li> </ul>			
<p><b>GSG IV</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Störfallanlagen</li> <li>- Besonders risikoreiches Transportaufkommen</li> </ul>			

<b>Gefahrenklasse</b>	<b>Technik</b>	<b>Organisation</b>	<b>Personal</b>
<p><b>MANV in Zuständigkeit der Feuerwehr</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- trifft für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt – als Träger des Rettungsdienstes – zu</li> </ul> <p><b>Hinweise</b> zu einem möglichen Szenario:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Busunfall</li> <li>- "überall" möglich</li> </ul> <p>⇒ <b>Schutzzieldefinition:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung der org., techn. und med. Versorgung von max. 30 Patienten in 24 Min. durch Brandschutzkräfte</li> <li>- LNA, OrgL, Führungsorganisation gem. FwDV 100 in 16 Min.</li> </ul> <p>⇒ MANV muss im RettD-BedPlan geregelt werden (Kreis, kreisfreie Stadt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- MANV steht in Abhängigkeit zum Konzept des Regelrettungsdienstes und zum allgemeinen Gefahrenabwehrkonzept (Aufgrund der Kapazitäten der Regel-RettD mit 1 NEF, 2 RTW und 1 KTW (8 Std.) muss in der Beispielgemeinde MANV schon ab 6 Schwerverletzten ausgelöst werden!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- MANV steht in Abhängigkeit zum Konzept des Regelrettungsdienstes und zum allgemeinen Gefahrenabwehrkonzept (Aufgrund der Kapazitäten der Regel-RettD mit 1 NEF, 2 RTW und 1 KTW (8 Std.) muss in der Beispielgemeinde MANV schon ab 6 Schwerverletzten ausgelöst werden!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- MANV steht in Abhängigkeit zum Konzept des Regelrettungsdienstes und zum allgemeinen Gefahrenabwehrkonzept (Aufgrund der Kapazitäten der Regel-RettD mit 1 NEF, 2 RTW und 1 KTW (8 Std.) muss in der Beispielgemeinde MANV schon ab 6 Schwerverletzten ausgelöst werden!</li> </ul>

<b>Gefahrenklasse</b>	<b>Technik</b>	<b>Organisation</b>	<b>Personal</b>
<p><b>Redundanz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abarbeiten von (kritischen) Paralleleinsätze</li> <li>- Kompensation bei Unterschreiten der "Soll-Stärke"</li> <li>- Kompensation technischer Ausfälle</li> </ul> <p>⇒ <b>Szenario:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wahrscheinlichkeit für Paralleleinsätze ist gegeben (auch bei kritischen Einsätzen; vgl. Schutzzieldefinition) Eine nähere Spezifikation ist schwierig und deren Sinn in Frage zu stellen, da sich der Eintreffzeitpunkt für diese Ereignisse nicht definitiv bestimmen lässt.</li> </ul> <p>⇒ <b>Schutzzieldefinitionen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 90 % aller krit. Paralleleinsätze (vgl. Schutzzieldefinition AGBF) müssen entsprechend der Qualitätskriterien der Schutzzieldefinition beschickt werden können.</li> <li>- Die Stärke der Feuerwehr muss so gestaltet werden, dass gem. dem Schutzziel Brand IV ausreichend Personalreserve für einen Personalwechsel vorhanden ist.</li> </ul>		<p><b>Auffangen technischer Ausfälle</b></p> <p>⇒ Schutzziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Technische Ausfälle relevanter Fahrzeuge, Systeme haben immer Auswirkung auf den Erreichungsgrad von Schutzzielen. Um den Erreichungsgrad, der beeinflusst wird durch Zeit, Personalstärke und Verfügbarkeit der Technik, möglichst hoch zu haben, ist es erforderlich, dass die Technik eine Verfügbarkeit von 99,9 % aufweist (z.B. bei Drehleitern; zwei Ausfälle im Jahr, mit Ersatzstellung innerhalb von 4 Std.).</li> </ul>	<p>⇒ <b>Defizite:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Da derzeit der zweite Einsatz ausschließlich durch die FF beschickt werden muss, sind die geforderten Eintreffzeiten nur in ca. 10 % aller Fälle zu erreichen!</li> </ul> <p>⇒ <b>Lösungsansatz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alarmierung der FF zur Alarmreserve, sobald die BF an einer kritischen Einsatzstelle gebunden ist.</li> </ul>

<b>Gefahrenklasse</b>	<b>Technik</b>	<b>Organisation</b>	<b>Personal</b>
<p><b>Unwetter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächendeckendes Ereignis</li> <li>- "große" Einsatzdichte</li> <li>- von langer Gesamteinsatzdauer</li> <li>- ggf. "kritische" Einsätze</li> </ul> <p>⇒ <b>Schutzziel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich darf die Abwicklung kritischer Einsätze (vgl. Schutzziele) nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Kritische Unwettereinsätze (z.B. eingeklemmte Person) müssen entsprechend dem Schutzziel TH II abgewickelt werden).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatzorganisation (Priorisierung), ausreichende Anzahl von Kräften und Ausstattung, um kritische Einsätze zeitnah abwickeln zu können.</li> <li>- Zurückhalten von Einsatzreserven für krit. Einsätze (FF)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatzorganisation (Priorisierung), ausreichende Anzahl von Kräften und Ausstattung, um kritische Einsätze zeitnah abwickeln zu können.</li> <li>- Zurückhalten von Einsatzreserven für krit. Einsätze (FF)</li> <li>- Technische Ausstattung und personelle Verstärkung ELS &amp; luK</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatzorganisation (Priorisierung), ausreichende Anzahl von Kräften und Ausstattung, um kritische Einsätze zeitnah abwickeln zu können.</li> <li>- Zurückhalten von Einsatzreserven für krit. Einsätze (FF)</li> <li>- Personelle Verstärkung ELS &amp; luK</li> </ul>

<b>Gefahrenklasse</b>	<b>Technik</b>	<b>Organisation</b>	<b>Personal</b>
<p><b>Sonderlöschmittel/-einsatzmittel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftreten div. Brandklassen in unterschiedlichen Größenordnungen (z.B. Alkoholtanklager, Ölpipeline, Gastanklager &gt; vgl. Risiken GSG)</li> <li>⇒ Die Vorhaltung größerer Mengen von Sonderlöschmitteln richtet sich nach folgenden Kriterien:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Vorhandensein entsprechender stationärer Risiken (Tanklager, Produktionsbetriebe etc.) &gt; Refinanzierung durch Betreiber!</li> <li>- Mobile Risiken (z.B. An- und Ablieferverkehr mit Tankfahrzeugen)</li> </ul> </li> <li>⇒ <b>Schutzziel:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaltung von Löschmitteln zur Sicherstellung des Brandschutz bei GSG III Einsätzen in HF 2</li> </ul> </li> </ul>			

<b>Gefahrenklasse</b>	<b>Technik</b>	<b>Organisation</b>	<b>Personal</b>
-----------------------	----------------	---------------------	-----------------

<p><b>Wasserunterversorgung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Risiken, die die Erstellung einer umfangreichen Löschwasserversorgung erforderlich machen können (z.B. große Waldgebiete, industrielle Risiken, Tanklager)</li></ul> <p>⇒ <b>Szenario:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Großbrand, welcher die Einrichtung einer Wasserversorgung über lange Wegstrecke notwendig macht</li><li>- Bis zum Aufbau der Wasserversorgung ist ein Pendelverkehr notwendig</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vorhaltung von einer ausreichenden Anzahl "Wasserförderkomponenten", bestehend aus SW, LF 16/12 bzw. LF 16-TS, TLF 16 und Führungskomponente</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vorhaltung von einer ausreichenden Anzahl "Wasserförderkomponenten", bestehend aus SW, LF 16/12 bzw. LF 16-TS, TLF 16 und Führungskomponente</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vorhaltung von einer ausreichenden Anzahl "Wasserförderkomponenten", bestehend aus SW, LF 16/12 bzw. LF 16-TS, TLF 16 und Führungskomponente</li></ul>
--	--	--	--